



Brüssel, den 24. Februar 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0332(COD)

6060/1/20
REV 1

ENV 78
SAN 48
CONSOM 25
CODEC 109

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 5813/20
Nr. Komm.dok.: 5846/18 - COM(2017) 753 final + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
(Neufassung)
– Politische Einigung

1. Die Kommission hat am 1. Februar 2018 ihren Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, der sogenannten Trinkwasserrichtlinie, vorgelegt¹.
2. Das übergeordnete Ziel des Vorschlags besteht darin, ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen von verunreinigtem Trinkwasser sicherzustellen. Die Überarbeitung geht im Übrigen auf die erste erfolgreiche europäische Bürgerinitiative „Right2Water“ zurück. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Qualitätsstandards für Wasser zu aktualisieren, einen risikobasierten Ansatz für die Überwachung von Wasser einzuführen und die Informationen über Wasserqualität und Wasserdienstleistungen für Verbraucher sowie den Zugang zu Wasser zu verbessern. Darüber hinaus befasst sich der Vorschlag auch mit der Frage der Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen.

¹ Dok. 5846/18 + ADD 1 bis ADD 5.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 11. Juli 2018 seine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben². Der Ausschuss der Regionen hat am 16. Mai 2018 seine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 28. März 2019 festgelegt⁴. Der Bericht enthielt 160 Änderungsanträge zu dem Vorschlag der Kommission.
5. Der Rat hat sich auf seiner Tagung vom 5. März 2019 auf eine allgemeine Ausrichtung geeinigt⁵, mit der dem Vorsitz das Mandat erteilt wurde, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.
6. Am 7. Oktober, 22. Oktober, 19. November, 3. Dezember und 18. Dezember fanden fünf Trilogie statt. Der Vorsitz hat dem AStV auf dessen Tagungen vom 15. November, 27. November und 18. Dezember 2019 überarbeitete Mandate vorgeschlagen. Zusätzlich zu den politischen Trilogien fanden mehrere dreiseitige Fachsitzungen statt.
7. Am 5. Februar 2020 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Text im Hinblick auf eine Einigung geprüft und den aus den Trilogien hervorgegangenen endgültigen Kompromiss gebilligt⁶. Der gebilligte und neu nummerierte Text ist in der Anlage wiedergegeben.
8. Der ENVI-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat den Text am 18. Februar 2020 gebilligt. Daraufhin übermittelte der Vorsitzende des ENVI-Ausschusses dem Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter noch am selben Tag ein Schreiben, in dem er mitteilte, dass er dem ENVI-Ausschuss und dem Plenum vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Änderungen anzunehmen.

² NAT/733-EEESC-2018-01285.

³ CDR 924/2018.

⁴ Dok. 7750/19.

⁵ Dok. 6876/1/19 REV 1.

⁶ Dok. 5813/20.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge die politische Einigung über den in der Anlage wiedergegebenen Text der Trinkwasserrichtlinie auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigen und die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufnehmen.
-

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁸,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 98/83/EG des Rates⁹ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden¹⁰. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung der Richtlinie vorzunehmen.

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁹ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

¹⁰ Siehe Anhang V.

- (2) In der Richtlinie 98/83/EG ist der rechtliche Rahmen festgelegt, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit zu schützen. Mit der vorliegenden Richtlinie sollte dasselbe Ziel verfolgt und der Zugang zu derartigem Wasser für alle Menschen in der Union verbessert werden. Zu diesem Zweck sind auf Unionsebene die Mindestanforderungen festzulegen, denen das für diesen Zweck bestimmte Wasser entsprechen muss. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Mikroorganismen, Parasiten und Stoffen ist, die in bestimmten Fällen eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen, und dass es diesen Mindestanforderungen entspricht.

- (3) Natürliche Mineralwässer und Wässer, die Arzneimittel sind, sind aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, da diese Wässer unter die Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ bzw. die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² fallen. Die Richtlinie 2009/54/EG betrifft jedoch sowohl natürliche Mineralwässer als auch Quellwässer, und nur die erstgenannte Kategorie sollte vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/54/EG muss Quellwasser den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie entsprechen und im Hinblick auf mikrobiologische Bedingungen sollte Quellwasser den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 2009/54/EG entsprechen. Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder anderen Behältnissen zum Verkauf angeboten oder bei der Herstellung, Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln verwendet wird, muss grundsätzlich weiterhin bis zur Stelle der Einhaltung (d. h. bis zum Wasserhahn) den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und sollte danach gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ als Lebensmittel angesehen werden, falls es dazu bestimmt ist oder nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass es von Menschen aufgenommen wird. Außerdem können Lebensmittelunternehmer, die über eine eigene Wasserquelle verfügen und sie für die besonderen Zwecke ihres Unternehmens verwenden, von den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden, wenn sie die einschlägigen Verpflichtungen einhalten, insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte und auf Abhilfemaßnahmen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Lebensmittelrechts der Union.
- Lebensmittelunternehmer, die über eine eigene Wasserquelle verfügen und als Versorgungsunternehmen fungieren, sollten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie wie jedes andere Versorgungsunternehmen einhalten.

¹¹ Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (Neufassung) (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45).

¹² Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

- (4) Im Anschluss an die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser (Right2Water)¹⁴ wurde eine unionsweite öffentliche Konsultation eingeleitet, und die Richtlinie 98/83/EG wurde auf ihre Effizienz und Leistungsfähigkeit hin bewertet (REFIT-Bewertung)¹⁵. Dabei wurde deutlich, dass einige Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG aktualisiert werden müssen. Es wurden vier Bereiche ermittelt, in denen Verbesserungen möglich sind: die Liste der qualitätsbasierten Parameterwerte, die nur begrenzte Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, die unpräzisen Bestimmungen zur Information der Verbraucher sowie die Disparitäten zwischen Zulassungssystemen für Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, und die Auswirkungen, die das auf die menschliche Gesundheit hat. Außerdem wurde im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser als besonderes Problem festgestellt, dass ein Teil der Bevölkerung – ausgegrenzte Gruppen – keinen Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch hat; dieser Zugang stellt auch eine Verpflichtung gemäß dem Nachhaltigkeitsziel 6 der Agenda 2030 der VN dar. Ein letztes festgestelltes Problem ist das allgemein fehlende Bewusstsein für die Bedeutung von Wasserleckagen, die darauf zurückgehen, dass zu wenig in die Wartung und Erneuerung der Wasserinfrastruktur investiert wird. Darauf wurde auch im Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Wasserinfrastruktur¹⁶ hingewiesen.

¹⁴ COM(2014) 177 final.

¹⁵ SWD(2016) 428 final.

¹⁶ Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs SR 12/2017: „*Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie: In Bulgarien, Ungarn und Rumänien wurden eine höhere Wasserqualität und ein besserer Zugang zu Wasser erreicht, aber der Investitionsbedarf ist nach wie vor hoch*“.

- (5) Das Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Liste der Parameter und Parameterwerte in der Richtlinie 98/83/EG eingehend daraufhin überprüft, ob aufgrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts Anpassungen vorgenommen werden müssen. Den Ergebnissen dieser Überprüfung¹⁷ zufolge sollten Darmpathogene und Legionellen kontrolliert und sechs chemische Parameter oder Parametergruppen hinzugefügt werden. Für vier der sechs neuen Parameter sollten angesichts weiterer jüngster wissenschaftlicher Gutachten und gemäß dem Vorsorgeprinzip Parameterwerte festgesetzt werden, die strenger als die von der WHO vorgeschlagenen, aber noch erreichbar sind. Für einen der neuen Parameter wurde die Anzahl der repräsentativen Stoffe verringert und der Wert angepasst. Der Wert für Chrom wird von der WHO derzeit noch geprüft. Daher sollte ein Übergangszeitraum von 15 Jahren gelten, bevor der Wert verschärft wird. Darüber hinaus hat die WHO empfohlen, dass drei repräsentative Stoffe mit endokriner Wirkung als Richtwerte in Betracht gezogen werden könnten, um erforderlichenfalls ihr Vorkommen und die Wirksamkeit ihrer Aufbereitung zu bewerten, mit Werten von 0,1 µg/l für Bisphenol A, 0,3 µg/l für Nonylphenol und 1 ng/l für β-Östradiol. Auf der Grundlage eines Gutachtens der EFSA aus dem Jahr 2015 wurde jedoch beschlossen, dass einer dieser drei Stoffe, Bisphenol A, mit einem gesundheitsbasierten Parameterwert von 2,5 µg/l in diese Richtlinie aufgenommen werden sollte. Außerdem sollten Nonylphenol und β-Östradiol in die von der Kommission zu erstellende Beobachtungsliste aufgenommen werden.

¹⁷ Kooperationsprojekt zu Trinkwasserparametern des WHO-Regionalbüros für Europa: „Support to the revision of Annex I Council Directive 98/83/EC on the quality of water intended for human consumption (Drinking Water Directive) Recommendation“, 11. September 2017.

- (6) In Bezug auf Blei hat die WHO empfohlen, den derzeitigen Parameterwert beizubehalten, jedoch auch erklärt, dass die Konzentrationen so niedrig wie nach vernünftigem Ermessen möglich sein sollten. Daher kann der derzeitige Wert von 10 µg/l für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie beibehalten werden. Spätestens nach diesem Übergangszeitraum sollte der Parameterwert 5 µg/l betragen. Da bestehende Bleirohre in Häusern und Gebäuden ein anhaltendes Problem darstellen und die Mitgliedstaaten in Bezug darauf nicht immer die erforderliche Befugnis haben, den Austausch von Bleirohren vorzuschreiben, sollte der Wert von 5 µg/l weiterhin als Zielwert gelten, wenn es um Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Hausinstallationen geht. Für alle neuen Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen – unabhängig davon, ob sie in Versorgungssystemen oder Hausinstallationen verwendet werden – und die gemäß der vorliegenden Richtlinie zugelassen werden sollen, sollte der Wert von 5 µg/l am Wasserhahn gelten.
- (7) Um der zunehmenden Besorgnis der Öffentlichkeit über die Auswirkungen entstehender Stoffe auf die menschliche Gesundheit über Wasser für den menschlichen Gebrauch (etwa von endokrinen Disruptoren, Arzneimitteln und Mikroplastik) sowie neu entstehenden Stoffen in der Versorgungskette Rechnung zu tragen, sollte ein System von Beobachtungslisten in die vorliegende Richtlinie aufgenommen werden. Das System von Beobachtungslisten wird es ermöglichen, flexibel und dynamisch auf zunehmende Bedenken zu reagieren. Ferner wird es ermöglichen, neue Erkenntnisse über ihre Relevanz für die menschliche Gesundheit sowie über die am besten geeigneten Überwachungsansätze und -methoden zu verfolgen. Das System von Beobachtungslisten in Bezug auf Wasser für den menschlichen Gebrauch ist Teil der Umsetzung verschiedener einschlägiger politischer Vorhaben der Union, wie etwa der Kommissionsmitteilung „Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt“¹⁸, der Kommissionsmitteilung „Für einen umfassenden Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren“¹⁹ und den Schlussfolgerungen des Rates „Auf dem Weg zu einer Strategie der Union für eine nachhaltige Chemikalienpolitik“²⁰ vom 26. Juni 2019.

¹⁸ COM(2019) 128 final.

¹⁹ COM(2018) 734 final.

²⁰ Dok. 10713/19.

- (8) Außerdem empfahl die WHO, drei Parameterwerte zu lockern und fünf Parameter aus der Liste zu streichen. Allerdings werden nicht alle diese Änderungen als notwendig erachtet, da die Versorgungsunternehmen nach dem mit der Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission²¹ eingeführten risikobasierten Ansatz unter bestimmten Voraussetzungen einen Parameter aus der Liste der zu überwachenden Parameter streichen dürfen. Es existieren bereits Aufbereitungstechniken, mit denen diese Parameter eingehalten werden können.
- (9) Die Parameterwerte beruhen auf den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Vorsorgeprinzip, wurden so gewählt, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Leben lang unbedenklich verwendet werden kann, und bieten daher ein hohes Gesundheitsschutzniveau.
- (10) Zur Verhütung sowohl mikrobiologischer als auch chemischer Risiken sollte eine ausgewogene Lösung gefunden werden und zu diesem Zweck und in Anbetracht einer künftigen Überprüfung der Parameterwerte sollte die Festlegung von Parameterwerten für Wasser für den menschlichen Gebrauch auf gesundheitspolitischen Überlegungen und auf einer Methode zur Risikobewertung beruhen.
- (11) Indikatorparameter haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit. Sie spielen jedoch eine wichtige Rolle, wenn es gilt, festzustellen, wie Anlagen zur Wassergewinnung und -verteilung funktionieren, und die Wasserqualität zu bewerten. Sie können dabei helfen, Mängel bei der Wasseraufbereitung zu ermitteln, und spielen auch eine wichtige Rolle dabei, das Vertrauen der Verbraucher in die Wasserqualität zu stärken und aufrechtzuerhalten. Daher sollten sie von den Mitgliedstaaten überwacht werden.
- (12) Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Werte für zusätzliche Parameter, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, festzusetzen, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist.

²¹ Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6).

(13) „Sauberes Wasser für den menschlichen Gebrauch“ bedeutet nicht nur die Abwesenheit schädlicher Mikroorganismen und Stoffe, sondern auch die Anwesenheit bestimmter Mengen an natürlichen Mineralien und wesentlichen Elementen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der langfristige Gebrauch von entmineralisiertem Wasser oder Wasser mit einem sehr geringen Gehalt an wesentlichen Elementen wie Kalzium und Magnesium möglicherweise die menschliche Gesundheit beeinträchtigt. Außerdem sind bestimmte Mengen dieser Mineralien äußerst wichtig, um sicherzustellen, dass das Wasser weder aggressiv noch korrosiv wirkt, und um den Geschmack des Wassers zu verbessern. Mindestkonzentrationen dieser Mineralien in enthärtetem oder entmineralisiertem Wasser könnten entsprechend den lokalen Gegebenheiten erwogen werden.

(14) Präventive Sicherheitsplanung und risikobasierte Elemente wurden in der Richtlinie 98/83/EG nur in begrenztem Maße berücksichtigt. Die ersten Elemente eines risikobasierten Ansatzes wurden bereits 2015 mit der Richtlinie (EU) 2015/1787 eingeführt, mit der die Richtlinie 98/83/EG dahin gehend geändert wurde, dass die Mitgliedstaaten von den von ihnen eingeführten Überwachungsprogrammen abweichen dürfen, sofern glaubwürdige Risikobewertungen durchgeführt werden, die sich auf die Leitlinien der WHO für die Qualität von Trinkwasser²² stützen können. Diese Leitlinien, in denen das Konzept des „Wassersicherheitsplans“ – unter anderem für kleine Gemeinschaften²³ – festgelegt ist, sowie die Norm EN 15975-2 (Sicherheit der Trinkwasserversorgung) bilden international anerkannte Grundsätze für die Gewinnung, Verteilung, Überwachung und Parameteranalyse von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Sie sollten in dieser Richtlinie beibehalten werden. Um sicherzustellen, dass sich diese Grundsätze nicht auf Überwachungsaspekte beschränken, um Zeit und Ressourcen auf wirklich bedeutende Risiken und kostenwirksame Maßnahmen an der Quelle zu konzentrieren und um Analysen und Anstrengungen für nicht relevante Fragen zu vermeiden, sollte ein vollständiger risikobasierter Ansatz für die Sicherheit in der Wasserversorgung, der sich auf die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung bis zur Stelle der Einhaltung erstreckt, eingeführt werden. Dieser Ansatz sollte sich auf die im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG gewonnenen Erkenntnisse und umgesetzten Maßnahmen stützen und sollte den Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserressourcen effektiver Rechnung tragen. Der risikobasierte Ansatz sollte drei Komponenten umfassen: erstens eine Bewertung der Gefahren im Zusammenhang mit dem Einzugsgebiet bzw. den Einzugsgebieten der Entnahmestellen („Risikobewertung und Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestellen“) im Einklang mit den WHO-Leitlinien und dem WHO-Handbuch für den Wassersicherheitsplan²⁴, zweitens die Möglichkeit für das Versorgungsunternehmen, die Überwachung auf die Hauptrisiken abzustimmen und die nötigen Maßnahmen zum Management der in der Versorgungskette bei der Entnahme, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser ermittelten Risiken zu treffen („Risikobewertung und Risikomanagement für das Versorgungssystem“), und drittens eine Bewertung der von Hausinstallationen möglicherweise ausgehenden Risiken (z. B. Legionellen oder Blei) („Risikobewertung und Risikomanagement von Hausinstallationen“), wobei ein besonderer Schwerpunkt auf prioritäre Räumlichkeiten gelegt werden sollte. Diese Bewertungen sollten regelmäßig überprüft werden, unter anderem als Reaktion auf Bedrohungen aufgrund von klimabedingten

²² Guidelines for drinking water quality (Leitlinien für die Trinkwasserqualität), vierte Ausgabe, Weltgesundheitsorganisation, 2011, https://www.who.int/water_sanitation_health/publications/drinking-water-quality-guidelines-4-including-1st-addendum/en/

²³ http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0004/243787/Water-safety-plan-Eng.pdf; https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/75145/9789241548427_eng.pdf;jsessionid=2F74141084126319713559E5F4E854C2?sequence=1

²⁴ Water Safety Plan Manual: step-by-step risk management for drinking water suppliers (Handbuch für den Wassersicherheitsplan: Schritt-für-Schritt-Risikomanagement für Trinkwasserversorger), Weltgesundheitsorganisation, 2009, https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/75141/9789241562638_%20eng.pdf?sequence=1

Wetterextremen, bekannte Änderungen der menschlichen Tätigkeit im Entnahmegebiet oder quellbezogene Vorfälle. Der risikobasierte Ansatz gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Versorgungsunternehmen.

Um den potenziellen Verwaltungsaufwand der Versorgungsunternehmen, die im Durchschnitt zwischen 10 m³ und 100 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder zwischen 50 und 500 Personen mit Wasser versorgen, zu reduzieren, sollte den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, sie von der Durchführung einer Risikobewertung der Versorgung zu befreien, vorausgesetzt, dass eine regelmäßige Überwachung gemäß Artikel 13 vorgenommen wird. Ausnahmsweise sollte die Anwendung des risikobasierten Ansatzes an die spezifischen Einschränkungen von Seefahrzeugen angepasst werden, die Wasser entsalzen und Fahrgäste befördern.

Seefahrzeuge unter europäischer Flagge müssen sich an den internationalen Rechtsrahmen halten, wenn sie in internationalen Gewässern fahren. Es muss sichergestellt werden, dass bestehenden internationalen Vorschriften oder international anerkannten Normen (z. B. dem vom United States Public Health Service entwickelten Programm für die Abwasserentsorgung auf Schiffen), die detaillierter und strenger sind und für Schiffe in internationalen Gewässern gelten, Vorrang eingeräumt wird.

(15) Die Risikobewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) sollten einem ganzheitlichen Ansatz für die Risikobewertung folgen und darauf ausgerichtet sein, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur Verunreinigung bzw. zu einer Gefahr der Verunreinigung von Wasserkörpern führen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten das Einzugsgebiet bzw. die Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) charakterisieren, Gefahren und gefährliche Ereignisse, die die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, zum Beispiel mögliche Verunreinigungsquellen im Zusammenhang mit diesem Einzugsgebiet bzw. diesen Einzugsgebieten, ermitteln und, falls es zur Ermittlung der Gefahren nötig ist, die Schadstoffe überwachen, die sie wegen deren natürlichen Vorkommens im Entnahmegebiet (z. B. Arsen) oder aufgrund von Informationen der Versorgungsunternehmen (z. B. plötzlicher Anstieg eines Parameters im Rohwasser) für relevant erachten (wie etwa Nitrate, Pestizide oder im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ identifizierte Arzneimittel). Wird Oberflächenwasser als Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet, so sollten die Mitgliedstaaten bei ihrer Risikobewertung Mikroplastik und Stoffe mit endokriner Wirkung wie Nonylphenol und β -Östradiol besonders berücksichtigen und erforderlichenfalls die Versorgungsunternehmen verpflichten, auch diese und andere in der Beobachtungsliste aufgeführte Parameter zu überwachen und/oder das Wasser entsprechend aufzubereiten, wenn sie als potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit erachtet werden. Auf der Grundlage der Risikobewertung für das Einzugsgebiet bzw. die Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) sollten Managementmaßnahmen zur Verhinderung oder Kontrolle der erkannten Risiken ergriffen werden, um die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch sicherzustellen. Stellt ein Mitgliedstaat im Zuge der Ermittlung von Gefahren und gefährlichen Ereignissen fest, dass ein Parameter in einem Einzugsgebiet bzw. in Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) nicht vorliegt (zum Beispiel weil der betreffende Stoff nie im Grund- oder Oberflächenwasser auftritt), so unterrichtet er die jeweiligen Versorgungsunternehmen und kann ihnen gestatten, die Überwachungshäufigkeit für diesen Parameter zu reduzieren oder diesen Parameter aus der Liste der zu überwachenden Parameter zu streichen, ohne eine Risikobewertung der Versorgung durchzuführen.

²⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

(16) Die Mitgliedstaaten sind gemäß der Richtlinie 2000/60/EG verpflichtet, Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden, zu ermitteln, sie zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Um eine Doppelung von Verpflichtungen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Gefahren und gefährlichen Ereignissen auf verfügbare Überwachungsergebnisse zurückgreifen, die gemäß den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG oder sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erzielt wurden und für das Einzugsgebiet bzw. die Einzugsgebiete repräsentativ sind. Trotzdem könnte in Fällen, in denen solche Überwachungsdaten nicht zur Verfügung stehen, die Überwachung relevanter Parameter, Stoffe oder Schadstoffe eingerichtet werden, um die Charakterisierung des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete und die Bewertung möglicher Risiken zu unterstützen. Eine solche Überwachung sollte unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und Verunreinigungsquellen eingerichtet werden.

(17) Die Parameterwerte, anhand deren die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bewertet wird, sind an dem Punkt einzuhalten, an dem Wasser für den menschlichen Gebrauch dem jeweiligen Abnehmer zur Verfügung gestellt wird. Die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch kann jedoch vom Zustand der Hausinstallation beeinflusst werden. Die WHO hat festgestellt, dass in der Union unter allen Krankheitserregern, die durch das Wasser übertragen werden können, von Legionellen die stärkste Gesundheitsbelastung ausgeht. Sie werden über Warmwassersysteme durch Inhalation (z. B. beim Duschen) übertragen. Folglich stehen sie eindeutig mit Hausinstallationen im Zusammenhang. Da eine einseitige Verpflichtung, alle privaten und öffentlichen Räumlichkeiten auf diesen Krankheitserreger hin zu überwachen, zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde, ist eine Risikobewertung von Hausinstallationen besser geeignet, um diesem Problem zu begegnen. Bei der Risikobewertung von Hausinstallationen sollten zudem auch die potenziellen Risiken berücksichtigt werden, die von Produkten und Materialien ausgehen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Die Risikobewertung von Hausinstallationen sollte daher unter anderem die schwerpunktmäßige Überwachung der von den Mitgliedstaaten ermittelten prioritären Räumlichkeiten (wie etwa Krankenhäusern, Gesundheitseinrichtungen, Altenheimen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Bildungseinrichtungen, Gebäuden mit Unterkunftsmöglichkeiten, Restaurants, Bars, Sport- und Einkaufszentren, Freizeit-, Erholungs- und Ausstellungseinrichtungen, Strafvollzugsanstalten und Campingplätzen) und die Bewertung der von Hausinstallationen und dafür verwendeten Produkten und Materialien ausgehenden Risiken umfassen. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um unter anderem sicherzustellen, dass geeignete Kontroll- und Managementmaßnahmen (z. B. im Fall von Krankheitsausbrüchen) im Einklang mit dem WHO-Leitfaden²⁶ vorhanden sind und dass von der Migration aus Bauprodukten keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.

²⁶ „Legionella and the prevention of Legionellosis“ (Legionellen und Legionelloseprävention), Weltgesundheitsorganisation, 2007, http://www.who.int/water_sanitation_health/emerging/legionella.pdf

(18) Mit den Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG zur Qualitätssicherung in Bezug auf Aufbereitung, Anlagen und Materialien ist es nicht gelungen, einen einheitlichen Ansatz zur Festlegung von Hygieneanforderungen für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, zu schaffen. Infolgedessen gibt es nationale Produktzulassungen mit unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Dies macht es für die Hersteller schwierig und kostspielig, ihre Produkte in der gesamten Union zu vermarkten, was auch für die Mitgliedstaaten kostspielig ist. Es erschwert es den Verbrauchern und den Trinkwasserunternehmen außerdem, zu beurteilen, ob Produkte den Gesundheitsanforderungen entsprechen. Die Festlegung harmonisierter Mindestanforderungen für Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, im Rahmen der vorliegenden Richtlinie wird dazu beitragen, ein einheitliches Gesundheitsschutzniveau in der gesamten EU sowie ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts zu erreichen. Darüber hinaus wird in der Verordnung 2019/1020 ein allgemeiner unionsweiter Marktüberwachungsmechanismus für Produkte festgelegt, mit dem sichergestellt werden soll, dass auf dem Unionsmarkt nur konforme Produkte bereitgestellt werden, die die Anforderungen für ein hohes Schutzniveau in Bezug auf öffentliche Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucherschutz, Umweltschutz und die öffentliche Sicherheit erfüllen. Gemäß der genannten Verordnung ist für den Fall, dass in Zukunft neue Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen werden, in diesen Rechtsakten festzulegen, ob die Verordnung 2019/1020 auch für sie gilt. Um sicherzustellen, dass geeignete Marktüberwachungsmaßnahmen in Bezug auf Produkte ergriffen werden können, die nicht bereits unter die Verordnung 2019/1020 fallen, jedoch von der vorliegenden Richtlinie berührt würden, sollte die genannte Verordnung auch für diese Produkte gelten.

(19) Die Eigenschaften der Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, können sich durch die Migration potenzieller Schadstoffe, durch eine Begünstigung der Vermehrung von Mikroorganismen oder durch Einflussnahme auf den Geruch, die Farbe oder den Geschmack des Wassers auf die Qualität solchen Wassers auswirken. Die Bewertung der Richtlinie 98/83/EG hat ergeben, dass der Artikel über Qualitätssicherung in Bezug auf Aufbereitung, Anlagen und Materialien zu viel rechtliche Flexibilität zuließ, was zu unterschiedlichen nationalen Zulassungssystemen für Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, im Unionsgebiet führte. Daher müssen spezifischere Mindesthygieneanforderungen für Materialien, die für die Verwendung bei der Entnahme, Aufbereitung oder Verteilung von Wasser, das für den menschlichen Gebrauch vorgesehen ist, in Neuanlagen oder – im Fall von Reparatur- oder Sanierungsmaßnahmen – in bereits bestehenden Anlagen vorgesehen sind, festgelegt werden, um sicherzustellen, dass sie weder direkt noch indirekt die menschliche Gesundheit gefährden, sich nicht negativ auf Farbe, Geruch oder Geschmack des Wassers auswirken, nicht die Vermehrung von Mikroorganismen im Wasser begünstigen und nicht dazu führen, dass Kontaminanten in höheren Konzentrationen in das Wasser gelangen, als aufgrund des verfolgten Zwecks unbedingt nötig wäre. Zu diesem Zweck sollten in der vorliegenden Richtlinie Mindesthygieneanforderungen für Materialien festgelegt werden, und zwar mittels der Festlegung von Bewertungsmethoden, einer europäischen Positivliste von Ausgangsstoffen, -zusammensetzungen oder -bestandteilen, Methoden und (Verwaltungs-)Verfahren für die Aufnahme von Ausgangsstoffen oder -zusammensetzungen in die europäische Positivliste bzw. die Überprüfung solcher Stoffe oder Zusammensetzungen auf dieser Liste sowie Verfahren und Methoden für die Prüfung von Endmaterialien, die in Produkten aus Kombinationen von Ausgangsstoffen, -zusammensetzungen oder -bestandteilen auf der europäischen Positivliste verwendet werden. Um Innovationen nicht zu behindern, sollte die Kommission sicherstellen, dass diese Verfahren verhältnismäßig sind und Wirtschaftsakteure, insbesondere KMU, nicht übermäßig belasten. Diese Verfahren sollten so weit wie möglich an die bestehenden Rechtsvorschriften der Union für Produkte angeglichen werden, um zu vermeiden, dass Wirtschaftsakteure für ein und dasselbe Produkt unterschiedliche Konformitätsbewertungen vornehmen müssen und so einer Doppelbelastung unterliegen.

(20) Bei der europäischen Positivliste handelt es sich um die Liste der Ausgangsstoffe, -zusammensetzungen oder -bestandteile, je nach Art der Materialien (organische, zementartige, metallische, glasurartige und keramische oder andere anorganische Materialien), die für die Herstellung von Materialien zugelassen sind, einschließlich gegebenenfalls der Bedingungen für ihre Verwendung und der Migrationsgrenzwerte. Bevor ein Ausgangsstoff oder eine Ausgangszusammensetzung in die europäische Positivliste aufgenommen werden kann, muss eine Risikobewertung dieses Ausgangsstoffs selbst, relevanter Verunreinigungen und voraussichtlicher Reaktions- und Abbauprodukte bei der vorgesehenen Verwendung vorgenommen werden. Die Risikobewertung durch den Antragsteller oder die nationale Behörde sollte die Gesundheitsrisiken umfassen, die sich aus der möglichen Migration unter den ungünstigsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen sowie der Toxizität ergeben. Auf der Grundlage der Risikobewertung sollten in der europäischen Positivliste gegebenenfalls Spezifikationen für den Ausgangsstoff, die Ausgangszusammensetzung oder den Ausgangsbestandteil und Einschränkungen der Verwendung, mengenmäßige Beschränkungen oder Migrationsgrenzwerte für den Ausgangsstoff, mögliche Verunreinigungen und Reaktionsprodukte oder Bestandteile bestimmt werden, um die Sicherheit des Endmaterials zu gewährleisten, das in Produkten verwendet werden soll, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Zur Festlegung der ersten europäischen Positivliste sollten der mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 errichteten Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) nationale Positivlisten von Ausgangsstoffen und -zusammensetzungen oder sonstige nationale Bestimmungen, die Methoden, die als Grundlage für die Festlegung solcher nationalen Listen und Bestimmungen dienen, sowie die damit verbundenen Risikobewertungen für jede(n) der Ausgangsstoffe und -zusammensetzungen zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Grundlage sollte die Agentur der Kommission eine zusammengeführte Liste vorschlagen. Die Agentur sollte die Stoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile auf der ersten europäischen Positivliste überprüfen und eine Stellungnahme dazu abgeben, sodass die Kommission die Liste innerhalb von 15 Jahren nach ihrer Annahme überprüfen kann. Für die Zwecke der Aktualisierung der europäischen Positivliste sollte die Agentur Stellungnahmen zur Aufnahme oder Streichung von Stoffen und Zusammensetzungen abgeben.

Um eine einheitliche Prüfung von Produkten auf Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie zu erleichtern, sollte die Kommission das CEN ersuchen, Normen für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, zu entwickeln. Bei der Erstellung und Aktualisierung der europäischen Positivliste sollte die Kommission sicherstellen, dass alle einschlägigen Rechtsakte oder Normungsaufträge, die sie gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erlässt bzw. erteilt, den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Darüber hinaus sollte die Funktionsweise dieses Systems spätestens neun Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie überprüft werden, um zu bewerten, ob der Schutz der menschlichen Gesundheit in der gesamten Union gewährleistet ist und ob das Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf Produkte, die unter Verwendung zugelassener Materialien mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, ordnungsgemäß sichergestellt ist. Außerdem sollte bewertet werden, ob es weiterer Gesetzgebungsvorschläge zu diesem Gegenstand bedarf; dabei ist insbesondere das Ergebnis der Bewertungen der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004²⁷ und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

- (21) Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, sollten aus einem Material oder einer Kombination von Materialien bestehen, die gemäß der vorliegenden Richtlinie zugelassen sind. In der vorliegenden Richtlinie werden jedoch nur die Gesundheits- und Hygieneaspekte von in Produkten verwendeten Materialien und Stoffen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie die Vorschriften für die Konformitätsprüfung und Qualitätskontrolle der Endprodukte geregelt. Andere Anforderungen, wie etwa Vorschriften zur Angabe der Leistung oder Vorschriften zur baulichen Sicherheit, die in Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union wie etwa der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 oder der Verordnung (EU) 2016/426 geregelt sein können oder sich aus Bestimmungen ergeben können, die im Rahmen dieser Vorschriften erlassen wurden, werden in der vorliegenden Richtlinie nicht behandelt. Die Koexistenz von im Rahmen der vorliegenden Richtlinie harmonisierten Gesundheits- und Hygieneaspekten und im Rahmen von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geregelten Sicherheits- oder anderen Risikoaspekten würden keine Konflikte verursachen, sofern sich die jeweils abgedeckten Risiken nicht überschneiden. Ein potenzieller Konflikt besteht zwischen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und der vorliegenden Richtlinie, da in Anhang I Nummer 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die „Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser oder von Stoffen, die sich auf andere Weise negativ auf das Trinkwasser auswirken“, als eine der Grundanforderungen an Bauwerke aufgeführt ist. Diese Überschneidung wird jedoch nicht eintreten, wenn kein Normungsauftrag gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 bezüglich der Gesundheits- und Hygieneaspekte von Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, erteilt wird.
- (22) In Bezug auf Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen, muss auf Unionsebene für eine wirksame Entscheidungsfindung, Koordinierung und Verwaltung der technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte der vorliegenden Richtlinie gesorgt werden. Die Agentur sollte bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewertung von Stoffen und Zusammensetzungen für Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen, wahrnehmen. Folglich sollte der gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss für Risikobeurteilung der Agentur die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die der Agentur durch diese Richtlinie übertragen werden, durch die Abgabe von Stellungnahmen erleichtern.

(23) Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien könnten zur Wasseraufbereitung verwendet werden, um Wasser zu erhalten, das sich für den menschlichen Gebrauch eignet. Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien können allerdings Risiken für die Sicherheit des Trinkwassers bergen. Daher sollte bei den Verfahren für die Aufbereitung und Desinfektion von Wasser für den menschlichen Gebrauch sichergestellt werden, dass Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien verwendet werden, die wirksam und sicher sind und ordnungsgemäß gehandhabt werden, um nachteilige Einflüsse auf die Gesundheit des Verbrauchers zu vermeiden. In dieser Hinsicht müssen Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien in Bezug auf ihre Eigenschaften, Hygieneanforderungen und Reinheit bewertet werden, und sie sollten nicht mehr als notwendig verwendet werden, um Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Chemikalien zur Aufbereitung sollten nicht zur Vermehrung von Mikroorganismen führen, es sei denn, dies ist beabsichtigt (beispielsweise zur Verstärkung der mikrobiellen Denitrifikation). Die Mitgliedstaaten sollten bei Chemikalien zur Aufbereitung und bei Filtermedien die Qualitätssicherung unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und unter Verwendung geltender EN-Normen – falls verfügbar – gewährleisten.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle in Verkehr gebrachten Produkte sowie Behälter von chemischen Reagenzien und Filtermedien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, eine deutlich lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung tragen, die Verbraucher, Versorgungsunternehmen, Installateure, Behörden und Regulierungsstellen darüber unterrichtet, dass dieser Gegenstand für den Kontakt mit Trinkwasser (gemäß den erforderlichen Bedingungen) verwendet werden darf.

Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gestattet sein, die Verwendung von Biozidprodukten bei der Versorgung der Öffentlichkeit mit Trinkwasser zu beschränken oder zu verbieten, auch für individuelle Versorgungsanlagen.

- (24) Damit ein potenziell vorhandener Bleigehalt im Wasser für den menschlichen Gebrauch möglichst niedrig ist, können aus Blei gefertigte Bestandteile in Hausinstallationen ersetzt werden, insbesondere im Fall einer Reparatur oder Sanierung bestehender Installationen. Diese Bestandteile sollten durch Materialien ersetzt werden, die die nach der vorliegenden Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen für Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen, erfüllen. Um diesen Prozess zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen in bestehenden Hausinstallationen erwägen und gegebenenfalls ergreifen, sofern dies wirtschaftlich und technisch machbar ist.
- (25) Jeder Mitgliedstaat sollte sicherstellen, dass Überwachungsprogramme eingerichtet werden, um zu prüfen, ob Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen dieser Richtlinie genügt. Die Überwachung für die Zwecke dieser Richtlinie wird größtenteils von den Versorgungsunternehmen vorgenommen. Den Versorgungsunternehmen sollte ein gewisser Spielraum bezüglich der Parameter eingeräumt werden, die sie für die Zwecke der Risikobewertung und des Risikomanagements des Versorgungssystems überwachen. Wird ein Parameter nicht nachgewiesen, sollte es den Versorgungsunternehmen gestattet sein, die Überwachungshäufigkeit zu verringern oder die Überwachung dieses Parameters ganz einzustellen. Die Risikobewertung des Versorgungssystems sollte auf die meisten Parameter angewendet werden. Eine Liste von Schlüsselparametern sollte jedoch stets und mit einer bestimmten Mindesthäufigkeit überwacht werden. Diese Richtlinie enthält hauptsächlich Bestimmungen zur Überwachungshäufigkeit für die Zwecke der Einhaltungskontrollen und nur begrenzt Bestimmungen für operative Zwecke. Eine zusätzliche Überwachung für operative Zwecke kann erforderlich sein, um eine ordnungsgemäß funktionierende Wasseraufbereitung zu gewährleisten; dies sollte im Ermessen der Versorgungsunternehmen liegen. In diesem Zusammenhang können die Versorgungsunternehmen die WHO-Leitlinien und das WHO-Handbuch für den Wassersicherheitsplan zurate ziehen.
- (26) Der risikobasierte Ansatz sollte von allen Versorgungsunternehmen angewendet werden, einschließlich kleiner Versorgungsunternehmen, da die Bewertung der Richtlinie 98/83/EG Mängel bei der Anwendung der Richtlinie durch diese Versorgungsunternehmen ergeben hat, die in manchen Fällen auf die Kosten der Durchführung unnötiger Überwachungsmaßnahmen zurückzuführen waren. Bei Anwendung des risikobasierten Ansatzes sind Sicherheitserwägungen zu berücksichtigen.

- (27) Bei Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie sollte der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich der Ursache nachgehen und dafür sorgen, dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen so bald wie möglich getroffen werden, damit die Qualität des Wassers wiederhergestellt wird. In Fällen, in denen von der Wasserversorgung eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht, sollte die Bereitstellung solchen Wassers untersagt oder seine Verwendung eingeschränkt werden. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten eine Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für Werte im Zusammenhang mit mikrobiologischen und chemischen Parametern als potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit werten, es sei denn, die Nichteinhaltung wird als unerheblich erachtet. In Fällen, in denen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich sind, sollten entsprechend Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags vorrangig solche Maßnahmen getroffen werden, die das Problem an seinem Ursprung lösen.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten die Befugnis erhalten, unter bestimmten Umständen und in hinreichend begründeten Fällen weiterhin Abweichungen von dieser Richtlinie zuzulassen, und so ist es erforderlich, einen geeigneten Rahmen für die Zulassung solcher Abweichungen zu schaffen, sofern diese Abweichungen keine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und die Trinkwasserversorgung in dem betroffenen Gebiet nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann. Diese Abweichungen sollten auf Sonderfälle beschränkt werden. Von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 98/83/EG zugelassene Abweichungen, die bei Ablauf der Frist für die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie noch gelten, sollten bis Ablauf der Dauer der Abweichung weiter gelten und nach der vorliegenden Richtlinie nur erneuert werden, wenn die zweite Abweichung noch nicht zugelassen wurde.

- (29) In ihrer Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser von 2014²⁸ forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, allen Bürgerinnen und Bürgern einen Mindestzugang zur Wasserversorgung gemäß den Empfehlungen der WHO zu sichern. Außerdem sagte sie zu, weiterhin *„durch ihre Umweltpolitik [...] dafür [zu] sorgen, dass die gesamte Bevölkerung [...] besseren Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser [...] hat“*²⁹. Dies steht im Einklang mit Ziel 6 der VN für nachhaltige Entwicklung und der damit verbundenen Zielvorgabe, *„den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle [zu] erreichen“*. Zur Regelung der Qualitäts- und Verfügbarkeitsaspekte des Zugangs zu Wasser sollten die Mitgliedstaaten als Teil der Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative und als Beitrag zur Umsetzung von Grundsatz 20 der europäischen Säule sozialer Rechte³⁰, wonach jede Person *„das Recht auf Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen wie Wasser[versorgung]“* hat, die Frage des Zugangs zu Wasser auf nationaler Ebene angehen und dabei einen gewissen Ermessensspielraum bezüglich der genauen Art der durchzuführenden Maßnahmen haben. Dies sollte durch Maßnahmen erfolgen, die darauf abzielen, den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle zu verbessern, insbesondere durch die Installation von Innen- und Außenanlagen an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist; ferner könnte dies beispielsweise durch Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser erfolgen, indem die kostenlose Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch in öffentlichen Gebäuden oder – kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr – für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten gefördert wird.
- (30) Die Union und die Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung bekannt, wobei anerkannt wird, dass die Mitgliedstaaten vorrangig für die Weiterverfolgung und die Überprüfung der Fortschritte in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zuständig sind. Einige dieser Ziele sowie das Recht auf Wasser fallen weder unter die Umweltpolitik noch die Sozialpolitik der Union; in diesen Bereichen ist die Zuständigkeit der Union begrenzt und komplementärer Art. Zwar müssen die Grenzen der Zuständigkeit der Union berücksichtigt werden, dennoch ist es angemessen, sicherzustellen, dass – unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips – die fortdauernde Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des Rechts auf Wasser im Einklang mit dieser Richtlinie stehen sollte.

²⁸ COM(2014) 177 final.

²⁹ COM(2014) 177 final, S. 14.

³⁰ Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (2017/C 428/09) vom 17. November 2017 (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

In dieser Hinsicht unternehmen die Mitgliedstaaten derzeit erhebliche Anstrengungen, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern. Darüber hinaus zielt das Protokoll über Wasser und Gesundheit der UNECE und des Regionalbüros der WHO für Europa zur UNECE-Wasserkonvention, zu deren Vertragsparteien auch viele Mitgliedstaaten gehören, darauf ab, die Gesundheit der Menschen durch bessere Wasserbewirtschaftung und die Verringerung von wasserbedingten Krankheiten zu schützen. Die Mitgliedstaaten könnten die im Rahmen dieses Protokolls ausgearbeiteten Leitlinien dazu verwenden, den Politikhintergrund³¹ und die Ausgangssituation in Bezug auf den Zugang zu Wasser³² zu bewerten und festzulegen, welche Maßnahmen erforderlich sind,³³ um einen gerechten Zugang für alle zu verbessern.

³¹ https://www.unece.org/env/water/publications/ece_mp.wh_6.html

³² https://www.unece.org/env/water/publications/ece_mp.wh_8.html

³³ <https://www.unece.org/environmental-policy/conventions/water/envwaterpublicationspub/brochuresabout-the-protocol-on-water-and-health/2016/guidance-note-on-the-development-of-action-plans-toensure-equitable-access-to-water-and-sanitation/doc.html>

- (31) In seiner EntschlieÙung zu den „FolgemaÙnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser“³⁴ forderte das Europäische Parlament, „*dass die Mitgliedstaaten den Bedürfnissen benachteiligter Gruppen in der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit widmen sollten*“³⁵. Die besondere Lage von Minderheitenkulturen wie Roma und „Travellers“, ob sesshaft oder nicht sesshaft, und insbesondere deren fehlender Zugang zu Trinkwasser wurde auch im Bericht der Kommission über die Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma³⁶ und in der Empfehlung des Rates für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten³⁷ anerkannt. In diesem allgemeinen Kontext sollten die Mitgliedstaaten besonders auf schutzbedürftige und ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen achten und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Zugang dieser Gruppen zu Wasser zu verbessern. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, diese Gruppen festzulegen, wäre es wichtig, dass diese Gruppen Flüchtlinge, Nomadengemeinschaften, Obdachlose und Minderheitenkulturen wie Roma und „Travellers“, ob sesshaft oder nicht sesshaft, umfassen. Diese im Ermessen der Mitgliedstaaten liegenden Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs könnten zum Beispiel die Bereitstellung alternativer Versorgungssysteme (individuelle Aufbereitungsanlagen), die Bereitstellung von Wasser in Tanks (Lastwagen oder Zisternen) und die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur in Lagern umfassen.
- (32) Um die Verbraucher stärker für die Auswirkungen des Wasserverbrauchs zu sensibilisieren, sollten sie auf leicht zugängliche Weise, zum Beispiel auf ihrer Rechnung oder über SmartApps, Informationen über die pro Jahr verbrauchte Menge, Veränderungen im Verbrauch, einen Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch der Haushalte, sofern dem Versorgungsunternehmen derartige Informationen vorliegen, sowie über den Preis pro Liter Wasser für den menschlichen Gebrauch erhalten, sodass ein Vergleich mit dem Preis für Flaschenwasser vorgenommen werden kann.

³⁴ P8_TA(2015)0294.

³⁵ P8_TA(2015)0294, Nummer 62.

³⁶ COM(2014) 209 final.

³⁷ Empfehlung des Rates (2013/C 378/01) vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten (ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. 1).

(33) Im 7. Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“³⁸ wird gefordert, dass die Öffentlichkeit auf nationaler Ebene Zugang zu klaren Umweltinformationen haben muss. Die Richtlinie 98/83/EG sah nur einen passiven Zugang zu Informationen vor, d. h. die Mitgliedstaaten mussten lediglich dafür sorgen, dass die Informationen verfügbar waren. Diese Bestimmungen sollten daher ersetzt werden, um sicherzustellen, dass aktuelle Informationen den Verbrauchern auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise online zugänglich gemacht werden. Die Verbraucher sollten die Möglichkeit haben, auf begründetes Ersuchen hin auch auf anderem Wege Zugang zu diesen Informationen zu erhalten.

Die aktuellen Informationen sollten Ergebnisse der Überwachungsprogramme, die Arten der angewendeten Wasseraufbereitung und Desinfektion, Informationen über die Überschreitung der für die menschliche Gesundheit relevanten Parameterwerte, wichtige Informationen zur Risikobewertung und zum Risikomanagement des Versorgungssystems sowie Ratschläge zur Verringerung des Wasserverbrauchs und zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch stehendes Wasser umfassen, aber auch weitere, für die Öffentlichkeit möglicherweise nützliche Informationen, zum Beispiel über Indikatoren (Eisengehalt, Härte, Mineralien usw.), die häufig die Wahrnehmung des Leitungswassers durch die Verbraucher beeinflussen. Darüber hinaus sollten die Verbraucher – als Reaktion auf ihr Interesse an Wasserfragen – auf Anfrage Zugang zu verfügbaren historischen Daten zu Überwachungsergebnissen und Überschreitungen erhalten.

Für Versorgungsunternehmen, die mindestens 10 000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50 000 Personen mit Wasser versorgen, sollten zusätzliche Informationen, unter anderem über Leistungseffizienz, Leckagewerte, die Eigentumsstruktur und die Tarifstruktur, online verfügbar sein. Ein umfassenderes Verbraucherwissen über relevante Informationen und mehr Transparenz sollten dazu dienen, das Vertrauen der Bürger in das ihnen bereitgestellte Wasser sowie in die Wasserdienstleistungen zu stärken; dies dürfte dazu führen, dass vermehrt Leitungswasser getrunken wird, was dazu beitragen könnte, die Verwendung von Kunststoff, die entsprechenden Abfälle und Treibhausgasemissionen zu reduzieren, was sich wiederum positiv auf den Klimaschutz und die Umwelt insgesamt auswirken würde.

³⁸ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

- (34) Mit der Verbesserung der Überwachungstechniken sind die Leckagewerte immer deutlicher zutage getreten. Um die Effizienz der Wasserinfrastruktur zu verbessern und unter anderem eine übermäßige Ausbeutung der knappen Ressourcen an Wasser für den menschlichen Gebrauch zu vermeiden, sollten die Wasserleckagewerte von allen Mitgliedstaaten bewertet werden und gesenkt werden, falls sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten.
- (35) Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ soll das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus gewährleistet werden. Die Richtlinie enthält breit gefasste Verpflichtungen sowohl zur Bereitstellung von Umweltinformationen auf Anfrage als auch zur aktiven Verbreitung solcher Informationen. Die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ hat ebenfalls einen breiten Geltungsbereich, der die gemeinsame Nutzung von Geodaten, einschließlich Datensätze zu verschiedenen Umweltthemen, umfasst. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie, die den Zugang zu Informationen und die gemeinsame Nutzung von Daten betreffen, müssen diese Richtlinien ergänzen und dürfen keinen gesonderten Rechtsrahmen schaffen. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über Informationen für die Öffentlichkeit und Informationen über die Überwachung der Durchführung sollten daher unbeschadet der Richtlinien 2003/4/EG und 2007/2/EG gelten.

³⁹ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

⁴⁰ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

- (36) In der Richtlinie 98/83/EG wurden keine Berichtspflichten für kleine Versorgungsunternehmen festgelegt. Um dem abzuhelfen und dem Bedarf an Informationen über Durchführung und Einhaltung gerecht zu werden, sollte ein neues System eingeführt werden, nach dem die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Datensätze, die nur relevante Daten (z. B. Überschreitungen von Parameterwerten und Vorfälle einer bestimmten Signifikanz) enthalten, zu erstellen, auf dem neuesten Stand zu halten und der Kommission und der Europäischen Umweltagentur zugänglich zu machen. Damit dürfte sichergestellt sein, dass der Verwaltungsaufwand für alle beteiligten Stellen möglichst begrenzt bleibt. Damit eine geeignete Infrastruktur für den öffentlichen Zugang, die Berichterstattung und die gemeinsame Nutzung durch die Behörden gewährleistet ist, sollten die Mitgliedstaaten den Datenspezifikationen der Richtlinie 2007/2/EG und ihre Durchführungsrechtsakte zugrunde legen.
- (37) Die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten sind nicht nur für die Kontrolle der Einhaltung erforderlich, sondern auch unerlässlich, damit die Kommission die Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung überwachen und im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele bewerten kann, um eine Grundlage für eine etwaige künftige Evaluierung der Rechtsetzung gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴¹ zu schaffen. In diesem Zusammenhang werden relevante Daten benötigt, die eine bessere Bewertung der Richtlinie in Bezug auf Effizienz, Effektivität, Relevanz und EU- Mehrwert ermöglichen, weshalb geeignete Berichterstattungsmechanismen gewährleistet werden müssen, die auch als Indikatoren für künftige Evaluierungen dieser Richtlinie dienen können.
- (38) Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte die Kommission die vorliegende Richtlinie innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab ihrer Umsetzung evaluieren. Diese Evaluierung sollte sich auf die während der Durchführung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen und erhobenen Daten, auf etwaige verfügbare Empfehlungen der WHO und auf einschlägige wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten stützen.

⁴¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(39) Die vorliegende Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Insbesondere sollen mit dieser Richtlinie die Grundsätze im Zusammenhang mit Gesundheitsfürsorge, Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, Umweltschutz und Verbraucherschutz gefördert werden.

(40) Die Wirksamkeit der vorliegenden Richtlinie und ihres Ziels, die menschliche Gesundheit im Rahmen der Umweltpolitik der Union zu schützen, setzt voraus, dass sich natürliche oder juristische Personen oder gegebenenfalls deren ordnungsgemäß konstituierten Organisationen in Gerichtsverfahren auf sie berufen können und dass die nationalen Gerichte diese Richtlinie als Bestandteil des Unionsrechts heranziehen können, um unter anderem Entscheidungen einer nationalen Behörde gegebenenfalls zu überprüfen. Darüber hinaus ist es nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen, wobei Artikel 19 Absatz 1 EUV die Mitgliedstaaten darüber hinaus verpflichtet, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. Dies gilt ganz besonders für eine Richtlinie, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen einer Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dient. Darüber hinaus sollte die betroffene Öffentlichkeit im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten⁴² als Beitrag zum Schutz des Rechts, in einer für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen angemessenen Umwelt zu leben, Zugang zu Rechtsmitteln haben. Mit dem Beschluss 2018/881 des Rates vom 18. Juni 2018⁴³ wurde die Kommission ersucht, bis zum 30. September 2019 eine Untersuchung durchzuführen und gegebenenfalls in Anbetracht der Untersuchung bis zum 30. September 2020 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006⁴⁴ zu unterbreiten, um den Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus in der Sache ACCC/C/2008/32 Rechnung zu tragen. Die Kommission hat die Untersuchung innerhalb dieser Frist vorgelegt und in ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal vom 11. Dezember 2019⁴⁵ erklärt, sie werde „eine Überarbeitung der Aarhus-Verordnung ins Auge fassen, um Bürgerinnen und Bürgern sowie nichtstaatlichen Organisationen, die Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Umwelt haben, den Zugang zur administrativen und gerichtlichen Überprüfung auf EU-Ebene zu erleichtern“. Es ist wichtig, dass die Kommission auch Maßnahmen ergreift, um den Zugang der Bürger sowie nichtstaatlicher Organisationen zur Justiz vor nationalen Gerichten in allen Mitgliedstaaten zu verbessern.

⁴² ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

⁴³ Beschluss (EU) 2018/881 des Rates vom 18. Juni 2018 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung der Möglichkeiten der Union, den Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus in der Sache ACCC/C/2008/32 Rechnung zu tragen, und gegebenenfalls, in Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung, einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 zu unterbreiten (ABl. L 155 vom 19.6.2018, S. 6).

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.

⁴⁵ COM(2019) 640 final.

(41) Im Hinblick auf die Anpassung der vorliegenden Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt oder die Festlegung von Überwachungsanforderungen für die Zwecke der Gefahrenbewertung und der Risikobewertung von Hausinstallationen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Festlegung eines Schwellenwerts für Leckagen, zur Festlegung des Konformitätsbewertungsverfahrens für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, zur Festlegung eines Verfahrens für Anträge an die Agentur auf Aufnahme oder Streichung von Stoffen in die bzw. aus den Positivlisten, zur Einführung einer Kennzeichnung für Produkte, die mit Wasser in Berührung kommen, zur Festlegung einer Methode zur Messung von Mikroplastik, zur Änderung des Anhangs III und zur Änderung des Parameterwerts für Bisphenol A in Anhang I Teil B zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Zudem ist die in Anhang I Teil C Anmerkung 10 der Richtlinie 98/83/EG vorgesehene Befugnis zur Festlegung der Kontrollhäufigkeit und der Kontrollverfahren für radioaktive Stoffe mit dem Erlass der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates⁴⁶ hinfällig geworden, und die entsprechende Bestimmung sollte daher gestrichen werden. Die in Anhang III Teil A Absatz 2 vorgesehene Befugnis betreffend Änderungen der Richtlinie 98/83/EG ist nicht mehr erforderlich, und die entsprechende Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

⁴⁶ Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

- (42) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung von Methoden für die Prüfung und Auswahl von Stoffen, zur Festlegung europäischer Positivlisten von Stoffen und zur Festlegung von Verfahren und Methoden für aus diesen Stoffen hergestellte Endmaterialien übertragen werden. Durchführungsbefugnisse sollten der Kommission ferner zur Festlegung des Formats und der Art der Darstellung der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden und von der Europäischen Umweltbehörde zusammenzustellenden Informationen über die Durchführung der vorliegenden Richtlinie sowie zur Einrichtung und Aktualisierung einer Beobachtungsliste übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ ausgeübt werden.
- (43) Unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ sollten die Mitgliedstaaten Bestimmungen für Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die vorliegende Richtlinie zu verhängen sind, und für deren Anwendung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁴⁸ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

- (44) Damit Versorgungsunternehmen ein vollständiger Datensatz zur Verfügung steht, wenn sie mit der Anwendung der Risikobewertung der Versorgung beginnen, sollte für neue Parameter ein Übergangszeitraum von drei Jahren eingeführt werden. Hierdurch können die Mitgliedstaaten in den ersten drei Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie Gefahren und gefährliche Ereignisse bestimmen und damit bereits Daten an Versorgungsunternehmen zu diesen neuen Parametern übermitteln und eine unnötige Überwachung durch Versorgungsunternehmen vermeiden, wenn sich bei dieser ersten Bestimmung von Gefahren und gefährlichen Ereignissen herausstellt, dass ein Parameter nicht überwacht werden muss. Während dieser ersten drei Jahre sollten Versorgungsunternehmen für Parameter, die in Anhang I der Richtlinie 98/83/EG enthalten waren, dennoch die Risikobewertung der Versorgung durchführen (oder bereits vorhandene Risikobewertungen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1787 durchgeführt wurden, verwenden), da für diese Parameter bereits Daten verfügbar sein werden, wenn die vorliegende Richtlinie in Kraft tritt.
- (45) In der Richtlinie 2013/51/Euratom sind besondere Vorkehrungen für die Überwachung von radioaktiven Stoffen in Wasser für den menschlichen Gebrauch festgelegt. In der vorliegenden Richtlinie sollten daher keine Parameterwerte für Radioaktivität festgesetzt werden.
- (46) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schutz der menschlichen Gesundheit, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (47) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.
- (48) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der in Anhang VI Teil B genannten Richtlinien in nationales Recht unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Zielsetzung

- (1) Diese Richtlinie betrifft die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle Menschen in der Union.
- (2) Ziel dieser Richtlinie ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen sowie den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

1. „Wasser für den menschlichen Gebrauch“
 - a) alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumlichkeiten zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz oder in Tankfahrzeugen bereitgestellt oder in Flaschen oder anderen Behältnissen abgefüllt wird, einschließlich Quellwasser,
 - b) alles Wasser, das in einem Lebensmittelunternehmen für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird,
2. „Hausinstallation“ Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen den Entnahmestellen, die normalerweise sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumlichkeiten für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, und dem Verteilungsnetz befinden, sofern sie nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften nicht in die Zuständigkeit des Versorgungsunternehmens in seiner Eigenschaft als Wasserlieferant fallen,

3. „Versorgungsunternehmen“ eine Einrichtung, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt,
4. „prioritäre Räumlichkeiten“ große Räumlichkeiten, bei denen es sich nicht um einen Haushalt handelt und in denen viele Nutzer potenziell wasserbedingten Risiken ausgesetzt sind, insbesondere große, öffentlich genutzte Räumlichkeiten, wie von den Mitgliedstaaten angegeben,
5. „Lebensmittelunternehmen“ ein Lebensmittelunternehmen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
6. „Lebensmittelunternehmer“ ein Lebensmittelunternehmer im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
7. „Gefahr“ ein biologisches, chemisches, physikalisches oder radiologisches Agens im Wasser oder einen anderen Aspekt des Zustands von Wasser, das bzw. der die menschliche Gesundheit beeinträchtigen kann,
8. „gefährliches Ereignis“ ein Ereignis, das zu Gefahren in Bezug auf das System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch führt oder bewirkt, dass Gefahren für dieses System nicht beseitigt werden,
9. „Risiko“ eine Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines gefährlichen Ereignisses und der Schwere seiner Auswirkungen, sollten die Gefahr und das gefährliche Ereignis im System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch auftreten.

Artikel 3

Ausnahmen

- (1) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf
 - a) natürliche Mineralwässer, die von der zuständigen Behörde gemäß der Richtlinie 2009/54/EG als solche anerkannt werden;

- b) Wässer, die Arzneispezialitäten im Sinne der Richtlinie 2001/83/EWG sind.
- (2) Seefahrzeuge, die Wasser entsalzen, Fahrgäste befördern und als Wasserversorger fungieren, unterliegen lediglich den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 13 und 14 der vorliegenden Richtlinie und ihren einschlägigen Anhängen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen, und zwar für
- a) Wasser, das ausschließlich für Zwecke bestimmt ist, hinsichtlich deren die zuständigen Behörden überzeugt sind, dass die Wasserqualität keinerlei direkten oder indirekten Einfluss auf die Gesundheit der betreffenden Verbraucher hat;
- b) Wasser für den menschlichen Gebrauch, das aus einer individuellen Versorgungsanlage stammt, aus der im Durchschnitt weniger als 10 m³ pro Tag entnommen oder mit der weniger als 50 Personen versorgt werden, sofern die Wasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.
- (4) Die Mitgliedstaaten, die die in Absatz 3 Buchstabe b vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch nehmen, stellen sicher, dass die betroffene Bevölkerung hierüber und über alle Maßnahmen unterrichtet wird, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus einer Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben, ergriffen werden können. Außerdem erhält die betroffene Bevölkerung umgehend geeignete Ratschläge, wenn eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit, die durch die Qualität dieses Wassers bedingt ist, erkennbar ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten können Lebensmittelunternehmer in Bezug auf das für die besonderen Zwecke des Lebensmittelunternehmens verwendete Wasser von den Bestimmungen dieser Richtlinie befreien, wenn sich die zuständigen nationalen Behörden davon überzeugt haben, dass die Qualität dieses Wassers die Sicherheit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann, und wenn die Wasserversorgung des Lebensmittelunternehmens die einschlägigen Verpflichtungen – insbesondere jenen gemäß den Verfahren entsprechend den Grundsätzen der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte – erfüllt und den in den einschlägigen Bestimmungen des EU-Lebensmittelrechts festgelegten Abhilfemaßnahmen entspricht.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erzeuger von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird, die Anforderungen von Artikel 1 bis 5 und Anhang I Teile A und B einhalten.

Die Mindestanforderungen gemäß Anhang I Teil A gelten jedoch nicht für abgefülltes Quellwasser im Sinne der Richtlinie 2009/54/EG.

- (6) Versorgungsunternehmen, die im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt weniger als 10 m³ pro Tag bereitstellen oder weniger als 50 Personen versorgen, unterliegen lediglich den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14 und 15 sowie den einschlägigen Anhängen der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen unbeschadet ihrer aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union bestehenden Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Genusstauglichkeit und Reinheit des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers sicherzustellen. Im Sinne der Mindestanforderungen dieser Richtlinie ist Wasser für den menschlichen Gebrauch genusstauglich und rein, wenn es jede der folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Es enthält Mikroorganismen, Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration, die eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt;
 - b) es entspricht den in Anhang I Teile A, B und D festgelegten Mindestanforderungen;
 - c) die Mitgliedstaaten haben alle anderen erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Übereinstimmung mit den Anforderungen der Artikel 5 bis 14 sicherzustellen.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Maßnahmen zur Durchführung der vorliegenden Richtlinie auf dem Vorsorgeprinzip beruhen und weder direkt noch indirekt zur Folge haben, dass sich die derzeitige Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch in irgendeiner Weise verschlechtert oder sich die Verschmutzung der für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch bestimmten Gewässer erhöht.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen nach Maßgabe der Richtlinie 2000/60/EG sicher, dass eine Bewertung der Wasserleckagewerte in ihrem Hoheitsgebiet und der Möglichkeiten für Verbesserungen bei der Reduzierung der Wasserleckagen anhand der Bewertungsmethode des Infrastruktur-Leckageindex (ILI) oder einer anderen geeigneten Methode durchgeführt wird. Bei der Bewertung werden relevante Aspekte im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit sowie ökologische, technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt und mindestens Wasserversorger, die mindestens 10 000 m³ pro Tag bereitstellen oder mindestens 50 000 Personen mit Wasser versorgen, einbezogen.

Die Ergebnisse der Bewertung werden der Kommission bis zum ... [drei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] übermittelt.

Bis zum ... [fünf Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 21, in dem auf der Grundlage des ILI oder einer anderen geeigneten Methode ein Schwellenwert festgelegt wird, ab dem die Mitgliedstaaten einen Aktionsplan vorlegen müssen. Dieser delegierte Rechtsakt wird anhand der Bewertungen der Mitgliedstaaten und der auf der Grundlage dieser Bewertungen ermittelten durchschnittlichen Leckagewerte in der Union ausgearbeitet.

Mitgliedstaaten, deren Leckagewerte den im delegierten Rechtsakt festgelegten Schwellenwert überschreiten, legen der Kommission bis zum ... [zwei Jahre nach Erlass des delegierten Rechtsakts] einen Aktionsplan vor, der eine Reihe von Maßnahmen zur Senkung ihrer Leckagewerte enthält.

Artikel 5 *Qualitätsstandards*

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Werte für die Parameter in Anhang I fest.
- (2) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Werte dürfen nicht weniger streng sein als die in Anhang I Teile A, B, C und D angegebenen Werte. Für die Parameter in Anhang I Teil C gilt, dass die Werte ausschließlich zu Überwachungszwecken festgelegt werden sowie, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Artikels 14 erfüllt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten setzen Werte für zusätzliche, in Anhang I nicht enthaltene Parameter fest, wenn der Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem Teil davon dies erfordert. Die Werte erfüllen zumindest die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a.

Artikel 6
Stelle der Einhaltung

- (1) Die nach Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte für die in Anhang I Teile A und B genannten Parameter sind wie folgt einzuhalten:
- a) bei Wasser, das aus einem Verteilungsnetz stammt, am Austritt aus denjenigen Zapfstellen auf Grundstücken oder in Gebäuden und Einrichtungen, die normalerweise der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen;
 - b) bei Wasser aus Tankfahrzeugen an der Entnahmestelle am Tankfahrzeug;
 - c) bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird, am Punkt der Abfüllung;
 - d) bei in einem Lebensmittelunternehmen verwendetem Wasser an der Stelle der Verwendung des Wassers im Unternehmen.
- (2) Im Fall von Wasser gemäß Absatz 1 Buchstabe a gelten für die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach diesem Artikel sowie nach Artikel 4 und Artikel 14 Absatz 2 als erfüllt, wenn die Nichteinhaltung der nach Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte nachweislich auf die Hausinstallation oder deren Instandhaltung zurückzuführen ist; dies gilt nicht im Fall von prioritären Räumlichkeiten, die unter Artikel 10 fallen.

- (3) Besteht in den Fällen nach Absatz 2 das Risiko, dass Wasser nach Absatz 1 Buchstabe a nicht die nach Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte erfüllt, so stellen die Mitgliedstaaten dennoch sicher,
- a) dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte zu verringern oder auszuschalten, wie die Beratung von Grundstück-/Gebäudeeigentümern über mögliche Abhilfemaßnahmen, die sie ergreifen könnten, und dass gegebenenfalls andere Maßnahmen, wie geeignete Aufbereitungstechniken, ergriffen werden, um die Beschaffenheit oder Eigenschaften des Wassers vor seiner Bereitstellung so zu verändern, dass das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte durch das Wasser nach seiner Bereitstellung verringert oder ausgeschaltet wird, und
 - b) dass die betroffenen Verbraucher über etwaige zusätzliche Abhilfemaßnahmen, die sie ergreifen sollten, gebührend unterrichtet und beraten werden.

Artikel 7

Risikobasierter Ansatz für Sicherheit in der Wasserversorgung

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für die Versorgung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein risikobasierter Ansatz angewendet wird, der sich auf die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Wassers an der Stelle der Einhaltung gemäß Artikel 6 erstreckt.

Der risikobasierte Ansatz umfasst Folgendes:

- a) eine Risikobewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) von Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß Artikel 8;
- b) eine Risikobewertung und das Risikomanagement für jedes Wasserversorgungssystem, das die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser an der Versorgungsstelle durch die Versorgungsunternehmen gemäß Artikel 9 umfasst;

- c) eine Risikobewertung der Hausinstallationen gemäß Artikel 10.
- (2) Die Mitgliedstaaten können – sofern sich dies nicht negativ auf die Ziele der vorliegenden Richtlinie in Bezug auf die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch und die Gesundheit der Verbraucher auswirkt – die Anwendung des risikobasierten Ansatzes anpassen, wenn bestimmte Einschränkungen aufgrund der geografischen Gegebenheiten, etwa im Zusammenhang mit Abgelegtheit oder der Zugänglichkeit eines Wasserversorgungsgebiets, vorliegen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen bei der Anwendung des risikobasierten Ansatzes eine von den Mitgliedstaaten festgelegte eindeutige und angemessene Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Interessenträgern sicher. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten erfolgt entsprechend den jeweiligen institutionellen Rahmen und Rechtsrahmen.
- (4) Die erste Risikobewertung und das erste Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) sind bis [viereinhalb Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden unter Berücksichtigung der Anforderung des Artikels 7 der Richtlinie 2000/60/EG regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren geprüft und bei Bedarf aktualisiert.
- (5) Die erste Risikobewertung und das erste Risikomanagement für das Versorgungssystem sind bis [sechs Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren überprüft und bei Bedarf aktualisiert.
- (6) Die erste Risikobewertung für die Hausinstallationen ist bis [sechs Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie wird alle sechs Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.
- (7) Die in den Absätzen 4, 5 und 6 angegebenen Fristen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, dafür zu sorgen, dass nach der Erkennung und Bewertung der Risiken möglichst bald Maßnahmen ergriffen werden.

Artikel 8

Risikobewertung und Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) von Wasser für den menschlichen Gebrauch

- (1) Unbeschadet der Artikel 4 bis 8 der Richtlinie 2000/60/EG tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass das Einzugsgebiet bzw. die Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) einer Risikobewertung und dem Risikomanagement unterzogen werden. Dies umfasst Folgendes:
- a) Charakterisierung des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) einschließlich
 - i) Angabe und Kartierung des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n);
 - ii) Kartierung der Schutzgebiete, soweit Schutzgebiete gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG abgegrenzt wurden;
 - iii) geografischer Referenzierung aller Entnahmestellen im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten; da es sich bei diesen Daten möglicherweise um sensible Daten handelt, insbesondere im Kontext der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass solche Daten geschützt und nur an die zuständigen Behörden und Versorgungsunternehmen übermittelt werden;
 - iv) Beschreibung der Flächennutzungs-, Abfluss- und Anreicherungsprozesse im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n).

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten die gemäß den Artikeln 5 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG erhobenen Informationen nutzen;

- b) Identifizierung der Gefahren und gefährlichen Ereignisse im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) sowie Bewertung deren möglicher Risiken für die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch. Bei der Risikobewertung werden mögliche Risiken bewertet, die eine Verschlechterung der Wasserqualität in einem Ausmaß bewirken könnten, das ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen kann. Die Mitgliedstaaten können dazu die Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und die gemäß Anhang II Nummern 1.4, 1.5 sowie 2.3 bis 2.5 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen heranziehen;

- c) geeignete Überwachung des Oberflächenwassers und/oder Grundwassers im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) oder des Rohwassers auf relevante Parameter, Stoffe oder Schadstoffe aus den folgenden Listen:
- i) Parameter gemäß Anhang I Teile A und B oder gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgelegte Parameter;
 - ii) Grundwasserschadstoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ sowie Schadstoffe und Verschmutzungsindikatoren, für die die Mitgliedstaaten gemäß Anhang II der genannten Richtlinie Schwellenwerte festgesetzt haben;
 - iii) prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰;
 - iv) einzugsgebietspezifische Schadstoffe, die die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt haben;
 - v) andere relevante Schadstoffe für Wasser für den menschlichen Gebrauch, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 1 Buchstabe b gesammelten Informationen festgelegt haben;
 - vi) natürlich vorkommende Stoffe, die durch Wasser für den menschlichen Gebrauch eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können;
 - vii) Stoffe und Verbindungen auf der gemäß Artikel 13 Absatz 8 erstellten Beobachtungsliste.

⁴⁹ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

⁵⁰ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

Die Mitgliedstaaten wählen unter den Ziffern i bis vi die Parameter, Stoffe oder Schadstoffe aus, die sie aufgrund der gemäß Buchstabe b ermittelten Gefahren oder der von den Versorgungsunternehmen gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen für überwachungsrelevant halten.

Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke der geeigneten Überwachung, einschließlich des Nachweises neuer Stoffe, die durch Wasser für den menschlichen Gebrauch schädlich für die menschliche Gesundheit sind, auf die Überwachungsmaßnahmen zurückgreifen, die gemäß den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG oder anderen für das bzw. die Einzugsgebiet(e) der Entnahmestelle(n) relevanten EU- Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

- (2) Versorgungsunternehmen, die im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) oder in ihrem Rohwasser Überwachungsmaßnahmen durchführen, müssen die zuständigen Behörden über Trends und ungewöhnliche Konzentrationen der überwachten Parameter, Stoffe oder Schadstoffe informieren.
- (3) Auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Absatz 1 durchgeführten Risikobewertung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhinderung oder Kontrolle der erkannten Risiken getroffen werden, beginnend mit den Präventivmaßnahmen:
 - a) Festlegung und Durchführung von Präventivmaßnahmen im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n), zusätzlich zu den gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen, soweit das zur Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich ist. Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG aufgenommen.

Gegebenenfalls stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verursacher in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen und sonstigen relevanten Interessenträgern diese Präventivmaßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie 2000/60/EG ergreifen;

- b) Festlegung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n), zusätzlich zu den gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen, soweit das zur Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich ist. Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG aufgenommen.

Gegebenenfalls stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verursacher in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen und sonstigen relevanten Interessenträgern diese Minderungsmaßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie 2000/60/EG ergreifen;

- c) Sicherstellung einer angemessenen Überwachung des Oberflächenwassers und/oder Grundwassers im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) oder des Rohwassers auf Parameter, Stoffe oder Schadstoffe, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Konsum von Wasser darstellen oder zu einer nicht hinnehmbaren Verschlechterung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch führen können und bei der Überwachung gemäß den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG nicht berücksichtigt wurden. Gegebenenfalls wird diese Überwachung in die Überwachungsprogramme gemäß den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG aufgenommen;
- d) Bewertung der Notwendigkeit, gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG Schutzgebiete für Grund- und Oberflächenwasser oder andere einschlägige Gebiete festzulegen oder anzupassen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme in angemessenen Zeitabständen überprüft wird.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versorgungsunternehmen und die zuständigen Behörden Zugang zu den Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 haben und dass die einschlägigen Versorgungsunternehmen Zugang zu den gemäß Absatz 1 Buchstabe c gewonnenen Überwachungsergebnissen haben.

Auf der Grundlage dieser Informationen können die Mitgliedstaaten

- a) die Versorgungsunternehmen zur zusätzlichen Überwachung oder Aufbereitung in Bezug auf bestimmte Parameter verpflichten;
 - b) den Versorgungsunternehmen gestatten, die Überwachungshäufigkeit für bestimmte Parameter zu verringern oder einen der vom Versorgungsunternehmen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a zu überwachenden Parameter aus der Liste zu streichen, ohne eine Risikobewertung des Versorgungssystems durchführen zu müssen, sofern
 - i) es sich nicht um Schlüsselparameter im Sinne von Anhang II Teil B Nummer 1 handelt und
 - ii) nach vernünftigem Ermessen kein Umstand abzusehen ist, der eine Verschlechterung der Wasserqualität verursachen würde.
- (5) Wird einem Versorgungsunternehmen gemäß Absatz 4 Buchstabe b gestattet, die Überwachungshäufigkeit zu verringern oder einen Parameter zu streichen, so stellen die Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Risikobewertung und des Risikomanagements des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) nach Artikel 7 Absatz 4 eine geeignete Überwachung dieser Parameter sicher.

Artikel 9
Risikobewertung und Risikomanagement für das Versorgungssystem

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Versorgungsunternehmen das Versorgungssystem einer Risikobewertung und dem Risikomanagement unterziehen.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Rahmen der Risikobewertung für das Versorgungssystem
 - a) den Ergebnissen der Risikobewertung und des Risikomanagements gemäß Artikel 8 Rechnung getragen wird;
 - b) das Versorgungssystem von der Entnahmestelle über die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers bis zur Versorgungsstelle beschrieben wird;
 - c) die Gefahren und gefährlichen Ereignisse im Versorgungssystem identifiziert werden und die Risiken bewertet werden, die diese Gefahren und Ereignisse durch die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch für die menschliche Gesundheit darstellen können, unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus dem Klimawandel sowie aus Leckagen und Rohrleckagen ergeben.
- (3) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung nach Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die folgenden Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden („Risikomanagement für das Versorgungssystem“):
 - a) Festlegung und Durchführung von Kontrollmaßnahmen, um die im System der Versorgungskette erkannten Risiken, die eine Verschlechterung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bewirken können, zu verhindern und zu mindern;

- b) Festlegung und Durchführung von Kontrollmaßnahmen im Versorgungssystem, zusätzlich zu den gemäß Artikel 8 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie oder gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung von Risiken, die eine Verschlechterung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch durch das Einzugsgebiet bzw. die Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) bedingen können;
 - c) Durchführung eines versorgungsspezifischen Programms zur operativen Überwachung gemäß Artikel 13;
 - d) Sicherstellung, dass in den Fällen, in denen die Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch eine Desinfektion einschließt, die Effizienz des angewendeten Desinfektionsverfahrens überprüft wird und jegliche Kontamination durch Desinfektionsnebenprodukte möglichst gering gehalten wird, ohne die Desinfektion zu beeinträchtigen, und dass jegliche Kontamination durch Chemikalien zur Aufbereitung möglichst gering gehalten wird und die Einhaltung der allgemeinen Verpflichtungen nach Artikel 4 durch im Wasser verbleibende Stoffe nicht gefährdet wird;
 - e) Überprüfung, ob in der Versorgungskette eingesetzte, mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Materialien, Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien den Anforderungen der Artikel 11 und 12 genügen.
- (4) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung des Versorgungssystems
- a) gestatten die Mitgliedstaaten in den folgenden Fällen, dass einer der zu überwachenden Parameter aus der Liste gestrichen wird oder die Überwachungshäufigkeit verringert wird, wenn die zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch dadurch nicht beeinträchtigt wird:
 - i) ausgehend vom Vorkommen eines Parameters im Rohwasser gemäß der Risikobewertung des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) im Sinne von Artikel 8 Absatz 1,

- ii) wenn ein Parameter allein aus der Nutzung eines bestimmten Aufbereitungs- oder Desinfektionsverfahrens resultieren kann und das betreffende Verfahren vom Versorgungsunternehmen nicht eingesetzt wird oder
 - iii) ausgehend von den Spezifikationen gemäß Anhang II Teil C;
- b) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in den folgenden Fällen die Liste der bei Wasser für den menschlichen Gebrauch zu überwachenden Parameter gemäß Artikel 13 erweitert oder die Überwachungshäufigkeit erhöht wird:
- i) ausgehend von den Spezifikationen gemäß Anhang II Teil C,
 - ii) ausgehend vom Vorkommen eines Parameters im Rohwasser gemäß der Risikobewertung des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) im Sinne von Artikel 8 Absatz 1.
- (5) Die Risikobewertung der Versorgung bezieht sich auf die in Anhang I Teile A, B und C genannten Parameter, bei denen es sich nicht um Schlüsselparameter gemäß Anhang II Teil B handelt, auf gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgelegte Parameter sowie auf Stoffe oder Verbindungen auf der Beobachtungsliste gemäß Artikel 13 Absatz 8.
- (6) Die Mitgliedstaaten können Versorgungsunternehmen, die im Durchschnitt zwischen 10 m³ und 100 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder zwischen 50 und 500 Personen mit Wasser versorgen, von der Risikobewertung und vom Risikomanagement der Versorgung befreien, sofern die zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Im Fall einer solchen Befreiung führen die betreffenden Versorgungsunternehmen regelmäßig Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 13 durch.

Artikel 10
Risikobewertung von Hausinstallationen

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Hausinstallationen einer Risikobewertung unterzogen werden, die Folgendes umfasst:
- a) eine allgemeine Analyse der Risiken, die von Hausinstallationen und dafür verwendeten Produkten und Materialien ausgehen können, sowie der Frage, ob diese Risiken die Qualität des Wassers an der Stelle, an der es normalerweise für den menschlichen Gebrauch entnommen wird (Wasserhahn), beeinträchtigen. Die allgemeine Analyse umfasst keine Analyse einzelner Räumlichkeiten;
 - b) die Überwachung der in Anhang I Teil D aufgeführten Parameter in Räumlichkeiten, bei denen im Zuge der Bewertung gemäß Buchstabe a spezifische Risiken für die Wasserqualität und die menschliche Gesundheit ermittelt wurden.

Für Legionellen oder Blei können die Mitgliedstaaten beschließen, die Überwachung gemäß Buchstabe b auf prioritäre Räumlichkeiten zu konzentrieren.

- (2) Gelangen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der allgemeinen Analyse gemäß Absatz 1 Buchstabe a zu dem Schluss, dass aufgrund der Hausinstallationen oder der dafür verwendeten Produkte und Materialien ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, oder zeigt die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe b, dass die Parameterwerte gemäß Anhang I Teil D nicht eingehalten werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil D auszuschalten oder zu verringern.

In Bezug auf Legionellen müssen diese Maßnahmen zumindest auf die prioritären Räumlichkeiten abzielen.

- (3) Um die Risiken im Zusammenhang mit Hausinstallationen in allen Hausinstallationen zu verringern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle folgenden Maßnahmen in Betracht gezogen und die für relevant erachteten Maßnahmen getroffen werden:
- a) Anregung der Eigentümer öffentlicher und privater Räumlichkeiten dazu, eine Risikobewertung der Hausinstallationen durchzuführen,
 - b) Unterrichtung der Verbraucher und der Eigentümer öffentlicher und privater Räumlichkeiten über Maßnahmen, mit denen sich das durch die Hausinstallation entstehende Risiko einer Nichteinhaltung der Qualitätsstandards für Wasser für den menschlichen Gebrauch ausschalten oder verringern lässt,
 - c) Beratung der Verbraucher über die Bedingungen des Wasserkonsums und des Wassergebrauchs sowie über mögliche Maßnahmen, mit denen sich ein Wiederauftreten des Risikos vermeiden lässt,
 - d) Förderung von Schulungen für Installateure und andere Fachleute für Hausinstallationen sowie Bauprodukte und -materialien, die mit Wasser in Berührung kommen,
 - e) – in Bezug auf Legionellen – Gewährleistung, dass zur Verhinderung und Bewältigung möglicher Krankheitsausbrüche wirksame und gemessen an den Risiken verhältnismäßige Bekämpfungs- und Managementmaßnahmen zur Verfügung stehen, und
 - f) – in Bezug auf Blei – Durchführung von Maßnahmen zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen in bestehenden Hausinstallationen, sofern dies wirtschaftlich und technisch machbar ist.

Artikel 11
Mindesthygieneanforderungen für mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung
kommende Materialien

- (1) Für die Zwecke des Artikels 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Materialien, die für die Verwendung in Neuanlagen oder – im Fall von Reparatur- oder Sanierungsmaßnahmen – in bereits bestehenden Anlagen zur Entnahme, Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch vorgesehen sind und mit diesem Wasser in Berührung kommen,
- a) den durch die vorliegende Richtlinie vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden;
 - b) die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht beeinträchtigen;
 - c) nicht zur Vermehrung von Mikroorganismen beitragen;
 - d) nicht dazu führen, dass Kontaminanten in höheren Konzentrationen als aufgrund des verfolgten Zwecks unbedingt nötig in das Wasser gelangen.
- (2) Damit Absatz 1 einheitlich zur Anwendung kommt, werden die spezifischen Mindesthygieneanforderungen für Materialien durch Durchführungsrechtsakte geregelt, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 und auf der Grundlage der in Anhang V festgelegten Grundsätze erlassen werden und in denen Folgendes festgelegt wird:
- a) innerhalb von drei Jahren nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] Methoden für die Prüfung und Auswahl für Ausgangsstoffe und -zusammensetzungen, die in europäische Positivlisten von Ausgangsstoffen, -zusammensetzungen oder -bestandteilen aufgenommen werden sollen, darunter Stoffe oder Materialien, die an bestimmte Migrationsgrenzwerte und wissenschaftliche Voraussetzungen gebunden sind;

- b) innerhalb von vier Jahren nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] auf der Grundlage der von der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) zusammengeführten Listen mit Ablaufdaten europäische Positivlisten der Ausgangsstoffe, -zusammensetzungen oder -bestandteile für die einzelnen Gruppen von Materialien (organische, zementartige, metallische, glasurartige, keramische oder andere anorganische Materialien), die für die Herstellung von Materialien zugelassen sind, einschließlich gegebenenfalls der Bedingungen für ihre Verwendung und der Migrationsgrenzwerte, die auf der Grundlage der einheitlichen Methoden gemäß Buchstabe a angenommen werden, und unter Berücksichtigung der Absätze 3 und 4;
- c) innerhalb von drei Jahren nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] Verfahren und Methoden für das Testen und die Auswahl von Endmaterialien, die in Produkten verwendet werden, die aus Materialien oder Kombinationen von Ausgangsstoffen, -zusammensetzungen oder -bestandteilen auf den europäischen Positivlisten hergestellt werden, einschließlich
- i) Ermittlung relevanter Stoffe und anderer Parameter (wie Trübung, Aroma, Geruch, Färbung, gesamter organischer Kohlenstoff, Freisetzung unverdächtigter Stoffe und Begünstigung der Vermehrung von Mikroorganismen), auf die Migrationswasser getestet werden soll;
 - ii) Testmethoden für die Auswirkungen auf die Wasserqualität, die sich auf geeignete EN-Normen beziehen;
 - iii) Kriterien für Bestehen/Nichtbestehen in Bezug auf die Testergebnisse, die unter anderem den Faktoren zur Umrechnung der Stoffmigration in die geschätzte Konzentration am Wasserhahn und gegebenenfalls den Anwendungs- oder Verwendungsbedingungen Rechnung tragen.

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 21 delegierte Rechtsakte, um das geeignete Konformitätsbewertungsverfahren festzulegen, das auf der Grundlage der Module in Anhang II des Beschlusses 768/2008/EG anzuwenden ist. Bei der Festlegung, welches Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden ist, gewährleistet die Kommission die Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Ziele, wobei sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt. Zu diesem Zweck legt die Kommission als Ausgangspunkt das System 1+ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 oder ein weitgehend gleichwertiges Verfahren zugrunde, es sei denn, dies wäre unverhältnismäßig. Diese delegierten Rechtsakte enthalten auch Vorschriften für die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen, sofern solche an den jeweiligen Konformitätsbewertungsverfahren beteiligt sind.

- (3) Die europäischen Positivlisten enthalten die einzigen Stoffe, Zusammensetzungen oder Bestandteile, die für die Herstellung von Endmaterialien oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, zugelassen sind, einschließlich gegebenenfalls der Bedingungen für die Verwendung dieser Materialien und der Migrationsgrenzwerte, die auf der Grundlage der einheitlichen Methoden gemäß Absatz 2 Buchstabe a angenommen werden.

Die europäischen Positivlisten enthalten Ablaufdaten auf der Grundlage einer Empfehlung der Agentur und können auch Übergangsbestimmungen enthalten. Die Ablaufdaten werden insbesondere auf der Grundlage der gefährlichen Eigenschaften der Stoffe, der Qualität der zugrunde liegenden Risikobewertungen und der Aktualität dieser Risikobewertungen festgelegt.

Auf der Grundlage von Stellungnahmen der Agentur gemäß Absatz 5 und entsprechend den neuesten wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen überprüft die Kommission die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Durchführungsrechtsakte regelmäßig und aktualisiert sie gegebenenfalls.

Die erste Überprüfung ist innerhalb von 15 Jahren nach Annahme der ersten Positivliste abzuschließen.

Die Kommission stellt sicher, dass alle einschlägigen Rechtsakte einschließlich Normungsaufträgen, die sie gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erlässt bzw. erteilt, den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

- (4) Die ersten gemäß Absatz 2 Buchstabe b festgelegten europäischen Positivlisten beruhen unter anderem auf vorhandenen nationalen Positivlisten, sonstigen bestehenden nationalen Bestimmungen und auf den Risikobewertungen, die als Grundlage für die Festlegung solcher nationalen Listen dienen. Zu diesem Zweck setzen die Mitgliedstaaten die Agentur spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] über vorhandene nationale Positivlisten, sonstige Bestimmungen und verfügbare Bewertungsdokumente in Kenntnis.

Die europäische Positivliste von Ausgangsstoffen für organische Materialien trägt dem Verzeichnis Rechnung, das von der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, erstellt wurde.

- (5) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 21, um ein Verfahren einschließlich Informationsanforderungen für Anträge der Wirtschaftsakteure oder einschlägiger Behörden auf Aufnahme oder Streichung von Ausgangsstoffen, -zusammensetzungen oder -bestandteilen in die bzw. aus den europäischen Positivlisten festzulegen. Diese Anträge werden der Agentur übermittelt.

Im Rahmen des Verfahrens wird sichergestellt, dass den Anträgen Risikobewertungen beiliegen und die Wirtschaftsakteure oder einschlägigen Behörden die für die Risikobewertung erforderlichen Informationen in einem bestimmten Format bereitstellen.

Der gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss für Risikobeurteilung der Agentur gibt innerhalb einer Frist, die in den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakten festzulegen ist, zu jedem gemäß diesem Absatz eingereichten Antrag eine Stellungnahme ab. Weitere Verfahrensvorschriften über die Funktionsweise des Antragsverfahrens und die Abgabe von Stellungnahmen durch den Ausschuss für Risikobeurteilung und die Agentur können ebenfalls in diese delegierten Rechtsakte aufgenommen werden.

- (6) Die Mitgliedstaaten setzen voraus, dass im Einklang mit den spezifischen Anforderungen gemäß Absatz 2 zugelassene Produkte den Anforderungen des Absatzes 1 genügen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur solche Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie in Verkehr gebracht werden dürfen, die aus gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Endmaterialien bestehen.

Dies hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in besonderen oder hinreichend begründeten Fällen gemäß Artikel 193 AEUV strengere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Materialien zu ergreifen, insbesondere wenn die spezifische örtliche Rohwasserqualität dies erfordert. Diese Maßnahmen sind der Kommission zu melden.

Für die unter diesen Artikel fallenden Produkte gilt die Verordnung (EU) 2019/1020.

- (7) Bis zum Erlass der in Absatz 2 genannten Regeln können die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen bezüglich spezifischer Mindesthygieneanforderungen für Ausgangsstoffe oder Materialien gemäß Absatz 1 beibehalten oder erlassen, sofern sie den Vorschriften des Vertrags entsprechen.
- (8) Die Kommission beauftragt gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012⁵¹ eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit, eine europäische Norm für die einheitliche Prüfung und Bewertung der Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, zu erarbeiten, um die Einhaltung des vorliegenden Artikels zu erleichtern.

⁵¹ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- (9) Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 21, um harmonisierte Spezifikationen für eine unübersehbare, deutlich lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung von Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, festzulegen, die verwendet wird, um auf die Einhaltung dieses Artikels hinzuweisen.
- (10) Spätestens neun Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie überprüft die Kommission auf der Grundlage insbesondere der Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die Funktionsweise des im vorliegenden Artikel genannten Systems und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem bewertet wird, ob
- a) der Schutz der menschlichen Gesundheit in der gesamten Union angemessen gewährleistet ist;
 - b) das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts für mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Produkte sichergestellt ist;
 - c) es weiterer Gesetzgebungsvorschläge zu diesem Gegenstand bedarf.
- (11) Für die nationale Umsetzung der Anforderungen des vorliegenden Artikels gilt Artikel 4 Absatz 2 entsprechend.
- (12) Im Sinne des vorliegenden Artikels bedeutet
- „Ausgangsstoff“ zur Herstellung von organischen Materialien oder als Beimischung für zementartige Materialien absichtlich zugesetzter Stoff;
- „Zusammensetzung“ die chemische Zusammensetzung eines metallischen, glaserartigen, keramischen oder anderen anorganischen Materials.

Artikel 12

Mindestanforderungen für mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien

- (1) Für die Zwecke des Artikels 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien
 - a) den durch die vorliegende Richtlinie vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden;
 - b) die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht beeinträchtigen;
 - c) nicht unbeabsichtigt zur Vermehrung von Mikroorganismen beitragen;
 - d) das Wasser nicht in höheren Konzentrationen als aufgrund des verfolgten Zwecks unbedingt nötig verunreinigen.
- (2) Für die nationale Umsetzung der Anforderungen des vorliegenden Artikels gilt Artikel 4 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Gemäß Absatz 1 sowie unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und der einschlägigen für bestimmte Chemikalien zur Aufbereitung oder Filtermedien geltenden EN-Normen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Eigenschaften und die Reinheit von Chemikalien zur Aufbereitung und Filtermedien geprüft und garantiert sind.

Artikel 13
Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer regelmäßigen Überwachung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch gemäß dem vorliegenden Artikel und Anhang II Teile A und B, bei der geprüft wird, ob das dem Verbraucher zur Verfügung stehende Wasser den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und insbesondere den gemäß Artikel 5 festgesetzten Parameterwerten entspricht. Die Probenahme muss so erfolgen, dass die Proben für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahres verbrauchten Wassers repräsentativ sind.

- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 werden gemäß Anhang II Teil A für alles für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser geeignete Überwachungsprogramme eingerichtet. Diese Überwachungsprogramme müssen versorgungsspezifisch sein, den Ergebnissen der Risikobewertung des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) und der Versorgungssysteme Rechnung tragen und Folgendes umfassen:
 - a) die Überwachung der in Anhang I Teile A, B und C aufgeführten Parameter sowie der gemäß Artikel 5 Absatz 3, gemäß Anhang II und – soweit eine Risikobewertung des Versorgungssystems vorgenommen wird – gemäß Artikel 9 und Anhang II Teil C festgesetzten Parameter, es sei denn, ein Mitgliedstaat beschließt, dass einer dieser Parameter gemäß Artikel 8 Absatz 5 von der Liste der zu überwachenden Parameter gestrichen werden kann;
 - b) die Überwachung – für die Zwecke der Risikobewertung von Hausinstallationen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b – der in Anhang I Teil D festgesetzten Parameter;
 - c) die Überwachung der Stoffe und Verbindungen auf der Beobachtungsliste gemäß Absatz 8 Unterabsatz 5;
 - d) die Überwachung für die Zwecke der Identifizierung von Gefahren und gefährlichen Ereignissen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b;

- e) die operative Überwachung gemäß Anhang II Teil A Nummer 3.
- (3) Die Probenahmestellen werden von den zuständigen Behörden bestimmt; sie müssen die entsprechenden Anforderungen von Anhang II Teil D erfüllen.
- (4) Die Mitgliedstaaten erfüllen die in Anhang III aufgeführten Spezifikationen für die Analyse der Parameter unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:
- a) Andere als die in Anhang III Teil A genannten Analyseverfahren dürfen angewandt werden, sofern die erzielten Ergebnisse nachweislich mindestens genauso zuverlässig sind wie die nach den vorgegebenen Verfahren ermittelten Ergebnisse, und der Kommission werden alle einschlägigen Informationen über diese Verfahren und deren Gleichwertigkeit zur Verfügung gestellt.
- b) Für die Parameter in Anhang III Teil B kann jedes beliebige Analyseverfahren angewandt werden, sofern es den dort genannten Anforderungen entspricht.
- (5) Besteht Grund zu der Annahme, dass Stoffe und Mikroorganismen, für die keine Parameterwerte gemäß Artikel 5 festgesetzt wurden, in einer Menge oder Anzahl vorhanden sind, die eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass hierfür auf Einzelfallbasis zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden.
- (6) Bis zum [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 21, um diese Richtlinie durch die Festlegung einer Methode zur Messung von Mikroplastik zu ergänzen, damit dieses in die Beobachtungsliste aufgenommen werden kann, sobald die in Artikel 13 Absatz 8 genannten Bedingungen erfüllt sind.
- (7) Die Kommission legt spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie technische Leitlinien bezüglich der Analyseverfahren fest, einschließlich Nachweisgrenzen und Parameterwerte und Häufigkeit der Probenahmen zur Überwachung von „PFAS insgesamt“ und „Summe der PFAS“.

- (8) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Aktualisierung einer Beobachtungsliste für Stoffe oder Verbindungen, die aus Sicht der Öffentlichkeit oder der Wissenschaft gesundheitlich bedenklich sind, wie z. B. Arzneimittel, endokrine Disruptoren und Mikroplastik.

Stoffe und Verbindungen werden in die Beobachtungsliste aufgenommen, wenn sie wahrscheinlich in Wasser für den menschlichen Gebrauch auftreten und ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen können. Zu diesem Zweck stützt sich die Kommission insbesondere auf die wissenschaftliche Forschung der WHO. Die Aufnahme eines neuen Stoffes ist gemäß den Artikeln 1 und 4 hinreichend zu begründen.

β -Östradiol (50-28-2) und Nonylphenol werden aufgrund ihrer endokrinschädigenden Eigenschaften und Risiken für die menschliche Gesundheit in die erste Beobachtungsliste aufgenommen. Die erste Beobachtungsliste wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie erlassen.

In der Beobachtungsliste wird für jeden Stoff bzw. jede Verbindung ein Leitwert und gegebenenfalls ein mögliches Analyseverfahren, das keine übermäßigen Kosten verursacht, angegeben.

Die Mitgliedstaaten legen Überwachungsanforderungen bezüglich des potenziellen Vorkommens der in die Beobachtungsliste aufgenommenen Stoffe oder Verbindungen an relevanten Stellen der Versorgungskette für Wasser für den menschlichen Gebrauch fest.

Dazu können die Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 erhobenen Informationen berücksichtigen und auf die gemäß der Richtlinie 2013/39/EU⁵², der Richtlinie 2008/105/EG, der Richtlinie 2000/60/EG oder anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erhobenen Überwachungsdaten zurückgreifen, um Überschneidungen bei den Überwachungsanforderungen zu vermeiden.

Die Überwachungsergebnisse werden zusammen mit den gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c gesammelten Überwachungsergebnissen in die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b erstellten Datensätze aufgenommen.

⁵² Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 226 vom 24.8.2013, S. 1).

Werden diese Stoffe oder Verbindungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder gemäß Unterabsatz 5 des vorliegenden Absatzes in Konzentrationen nachgewiesen, die die in der Beobachtungsliste festgelegten Leitwerte überschreiten, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die folgenden Maßnahmen in Betracht gezogen werden und dass die für relevant erachteten Maßnahmen getroffen werden:

- a) Präventivmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen oder geeignete Überwachung im Einzugsgebiet bzw. in den Einzugsgebieten der Entnahmestelle(n) oder im Rohwasser gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a, b und c,
- b) Verpflichtung der Versorgungsunternehmen zur Überwachung dieser Stoffe oder Verbindungen gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a,
- c) Verpflichtung der Versorgungsunternehmen zur Prüfung, ob die Aufbereitung ausreicht, um den Leitwert zu erreichen, oder erforderlichenfalls zur Optimierung der Aufbereitung und
- d) Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 6, wenn die Mitgliedstaaten dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit für erforderlich halten.

Die im vorliegenden Absatz vorgesehenen Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 20 erlassen.

Artikel 14
Abhilfemaßnahmen und Verwendungseinschränkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Nichteinhaltung der gemäß Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte unverzüglich untersucht wird, um ihre Ursache zu ermitteln.

- (2) Entspricht für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser trotz der zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen nicht den gemäß Artikel 5 festgesetzten Parameterwerten, so stellt der betreffende Mitgliedstaat vorbehaltlich von Artikel 6 Absatz 2 sicher, dass so bald wie möglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Wasserqualität getroffen werden und dass deren Durchführung Priorität erhält, wobei unter anderem das Ausmaß der Überschreitung der entsprechenden Parameterwerte und die damit verbundene potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit berücksichtigt werden.

Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil D umfassen die Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 3.

- (3) Unabhängig davon, ob es zu einer Nichteinhaltung der Parameterwerte gekommen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt, untersagt oder dessen Verwendung eingeschränkt wird oder dass beliebige andere zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderliche Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

Die Mitgliedstaaten werten eine Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für die Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B als potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit, es sei denn, die zuständige Behörde erachtet die Nichteinhaltung des Parameterwerts für unerheblich.

- (4) In den Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3, in denen die Nichteinhaltung der Parameterwerte als potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit gewertet wird, treffen die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich jede der folgenden Maßnahmen:
- a) Sie informieren alle betroffenen Verbraucher über die potenzielle Gefährdung ihrer Gesundheit und deren Ursache sowie über die Überschreitung eines Parameterwerts und die getroffenen Abhilfemaßnahmen wie Verbot, Einschränkung oder andere Maßnahmen;
 - b) sie geben den Verbrauchern die notwendigen Ratschläge zu den Bedingungen von Wasserkonsum und Wassergebrauch und bringen diese regelmäßig auf den neuesten Stand; Bevölkerungsgruppen mit einem erhöhten Risiko für wasserbedingte Gesundheitsprobleme werden dabei besonders berücksichtigt;

- c) sie informieren die Verbraucher, sobald die potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit nachweislich nicht mehr besteht, sowie über die Wiederaufnahme der normalen Wasserversorgung.
- (5) Die zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen entscheiden, welche Maßnahmen nach Absatz 3 getroffen werden müssen, wobei auch die Risiken zu berücksichtigen sind, die für die menschliche Gesundheit durch eine Unterbrechung der Bereitstellung oder durch eine Einschränkung der Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verursacht würden.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Parameterwerte oder Spezifikationen von Anhang I Teil C prüfen die Mitgliedstaaten, ob diese Nichteinhaltung ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Sie treffen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des Wassers, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

Artikel 15
Abweichungen

- (1) In ausreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten bis zu einem von ihnen festzusetzenden Höchstwert Abweichungen von den in Anhang I Teil B genannten oder gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgesetzten Parameterwerten zulassen, sofern diese Abweichungen keine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in dem betroffenen Gebiet nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann. Solche Abweichungen sind auf folgende Fälle beschränkt:
- a) ein neues Einzugsgebiet für die Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch,
 - b) Nachweis einer neuen Verunreinigungsquelle im Einzugsgebiet für die Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder neu aufgenommene oder erst kürzlich nachgewiesene Parameter oder
 - c) eine unvorhergesehene und außergewöhnliche Situation in einem bestehenden Einzugsgebiet für die Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die zu vorübergehenden begrenzten Überschreitungen der Parameterwerte führen kann.

Die Dauer der Abweichungen ist so kurz wie möglich zu halten und darf drei Jahre nicht überschreiten; gegen Ende des Zeitraums nehmen die Mitgliedstaaten eine Überprüfung vor, um festzustellen, ob ausreichende Fortschritte erzielt wurden.

In Ausnahmefällen darf ein Mitgliedstaat im Hinblick auf Unterabsatz 1 Buchstaben a und b ein zweites Mal eine Abweichung zulassen. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine Abweichung ein zweites Mal zuzulassen, so unterrichtet er die Kommission über die Überprüfung sowie über die Gründe für seine Entscheidung bezüglich der zweiten Zulassung. Die Dauer dieser zweiten Zulassung einer Abweichung darf drei Jahre nicht überschreiten.

(2) Zulassungen von Abweichungen nach Absatz 1 müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Gründe für die Abweichung,
- b) den betreffenden Parameter, frühere einschlägige Überwachungsergebnisse und für die Abweichung vorgesehener höchstzulässiger Wert,
- c) das geografische Gebiet, gelieferte Wassermenge pro Tag, betroffene Bevölkerung und die Angabe, ob relevante Lebensmittelbetriebe betroffen wären oder nicht,
- d) ein geeignetes Überwachungsprogramm, erforderlichenfalls mit einer erhöhten Überwachungshäufigkeit,
- e) eine Zusammenfassung des Plans für die notwendigen Abhilfemaßnahmen mit einem Zeitplan für die Arbeiten, einer Vorausschätzung der Kosten und Bestimmungen zur Überprüfung und
- f) die erforderliche Dauer der Abweichung.

- (3) Erachten die zuständigen Behörden die Nichteinhaltung des Parameterwerts für unerheblich und kann das Problem mittels Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen behoben werden, so müssen die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Angaben nicht in der Zulassung der Abweichung enthalten sein.

In diesem Fall legen die zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen im Rahmen der Zulassung der Abweichung lediglich den höchstzulässigen Wert für den betreffenden Parameter sowie die zur Behebung des Problems eingeräumte Frist fest.

- (4) Die Inanspruchnahme von Absatz 3 ist nicht mehr möglich, wenn ein Parameterwert für eine bestimmte Wasserversorgung während der vorangegangenen zwölf Monate an insgesamt mehr als 30 Tagen nicht eingehalten worden ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten, die die im vorliegenden Artikel genannten Abweichungen in Anspruch genommen haben, stellen sicher, dass die von der Abweichung betroffene Bevölkerung unverzüglich und angemessen über die Abweichung und die damit verbundenen Bedingungen in Kenntnis gesetzt wird. Außerdem stellen die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls sicher, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen, für die die Abweichung ein besonderes Risiko darstellen könnte, beraten werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtungen gelten nicht für den in Absatz 3 genannten Fall, es sei denn, die zuständigen Behörden treffen eine anderweitige Entscheidung.

- (6) Dieser Artikel gilt nicht für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder anderen Behältnissen angeboten wird.

Artikel 16

Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch

- (1) Unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG und der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit treffen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der lokalen, regionalen und kulturellen Aspekte und Umstände der Wasserverteilung alle notwendigen Maßnahmen, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle, insbesondere für nach Maßgabe der Mitgliedstaaten schutzbedürftige und ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen, zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten.

Zu diesem Zweck

- a) ermitteln die Mitgliedstaaten Menschen, einschließlich schutzbedürftiger und ausgegrenzter Bevölkerungsgruppen, ohne oder mit begrenztem Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch und die Gründe hierfür;
 - b) prüfen die Mitgliedstaaten Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs für diese Menschen;
 - c) informieren die Mitgliedstaaten diese Menschen über die Möglichkeiten des Anschlusses an das Verteilungsnetz oder über alternative Möglichkeiten für den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch;
 - d) treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die sie für erforderlich und geeignet erachten, um den Zugang schutzbedürftiger und ausgegrenzter Bevölkerungsgruppen zu Wasser sicherzustellen.
- (2) Zur Förderung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, Außen- und Innenanlagen installiert werden, und zwar in einer in Bezug auf den Bedarf an solchen Maßnahmen verhältnismäßigen Weise und unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten, etwa Klima und Geografie.

Die Mitgliedstaaten können ferner die folgenden Maßnahmen zur Förderung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch ergreifen:

- a) Sensibilisierung für die nächstgelegene Außen- oder Innenanlage;

- b) Kampagnen zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Qualität des Wassers;
 - c) Förderung der Bereitstellung solchen Wassers in Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden;
 - d) Förderung der Bereitstellung solchen Wassers – kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr – für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Mitgliedstaaten festgelegte notwendige Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Durchführung der im vorliegenden Artikel genannten Maßnahmen ermöglicht wird.

Artikel 17
Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass gemäß Anhang IV angemessene und aktuelle Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch zur Verfügung stehen und dass dabei den geltenden Datenschutzvorschriften entsprochen wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle mit Wasser versorgten Personen regelmäßig und mindestens einmal jährlich in der geeignetsten und am leichtesten zugänglichen Form (z. B. auf ihrer Rechnung oder in digitaler Form wie etwa über SmartApps) die folgenden Informationen erhalten, ohne dass sie diese eigens beantragen müssen:
- a) Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich der Indikatorparameter;
 - b) den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter;
 - c) mindestens pro Jahr oder pro Abrechnungszeitraum die vom Haushalt verbrauchte Wassermenge zusammen mit den jährlichen Entwicklungen beim Haushaltsverbrauch, falls dies technisch machbar ist und nur, wenn diese Informationen dem Versorgungsunternehmen zur Verfügung stehen;

- d) Vergleiche des jährlichen Wasserverbrauchs des Haushalts mit dem Durchschnittsverbrauch eines Haushalts, gegebenenfalls gemäß Buchstabe c;
 - e) einen Link zu der Website mit den Informationen gemäß Anhang IV.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Richtlinien 2003/4/EG und 2007/2/EG.

Artikel 18
Information über die Überwachung der Durchführung

- (1) Unbeschadet der Richtlinien 2003/4/EG und 2007/2/EG erstellen die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur
- a) bis [sechs Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen alle sechs Jahre zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern und dessen Verwendung zu fördern, und über den Anteil ihrer Bevölkerung mit Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch. Flaschenwasser ist hiervon ausgenommen;
 - b) bis [viereinhalb Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen alle sechs Jahre zu aktualisierenden Datensatz mit der Risikobewertung und dem Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) gemäß Artikel 8 und bis [sechs Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen alle sechs Jahre zu aktualisierenden Datensatz mit der Risikobewertung der Hausinstallationen gemäß Artikel 10, einschließlich der folgenden Angaben:
 - i) Angaben über Einzugsgebiete der Entnahmestelle(n) gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a,
 - ii) die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b gesammelten Überwachungsergebnisse und

- iii) Kurzinformationen über die gemäß Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen, einschließlich Informationen über die Art der Maßnahmen und die gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe f erzielten Fortschritte;
- c) bei Überschreitungen der Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B: einen jährlich zu aktualisierenden Datensatz mit den gemäß den Artikeln 9 und 13 gesammelten Überwachungsergebnissen und Informationen über die gemäß Artikel 14 getroffenen Abhilfemaßnahmen;
- d) einen jährlich zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über Vorfälle mit Auswirkungen auf das Trinkwasser, die ungeachtet etwaiger Überschreitungen der Parameterwerte ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellten, länger als zehn aufeinanderfolgende Tage andauerten und mindestens 1 000 Personen betrafen, einschließlich der Ursachen dieser Vorfälle und der gemäß Artikel 14 getroffenen Abhilfemaßnahmen;
- e) einen jährlich zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über alle Abweichungen, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 zugelassen wurden, einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Informationen.

Soweit möglich, sind für die Vorlage dieser Datensätze Geodatendienste im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2007/2/EG zu verwenden.

- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Kommission, die Europäische Umweltagentur und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten auf die Datensätze gemäß Absatz 1 zugreifen können.

- (3) Auf Basis der von den Mitgliedstaaten regelmäßig zusammengetragenen Daten oder im Auftrag der Kommission veröffentlicht die Europäische Umweltagentur eine EU-weite Datenübersicht und bringt diese regelmäßig auf den neuesten Stand.

Die EU-weite Datenübersicht umfasst gegebenenfalls Leistungsindikatoren, Ergebnisse und Auswirkungen der vorliegenden Richtlinie, EU-weite Übersichtskarten und Übersichtsberichte der einzelnen Mitgliedstaaten.

- (4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Form und die Modalitäten der Vorlage der Informationen gemäß den Absätzen 1 und 3 festzulegen, einschließlich detaillierter Vorschriften für die Indikatoren, die EU-weiten Übersichtskarten und die Übersichtsberichte der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3.

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen aus jedem der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG genannten Gründe von dem vorliegenden Artikel abweichen.

Artikel 19 Evaluierung

- (1) Die Kommission führt bis [zwölf Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine Evaluierung der vorliegenden Richtlinie durch. Evaluiert werden dabei unter anderem die folgenden Aspekte:
- a) die gesammelten Erfahrungen mit der Durchführung der Richtlinie;
 - b) die gemäß Artikel 18 Absatz 1 erstellten Datensätze der Mitgliedstaaten und die von der Europäischen Umweltagentur gemäß Artikel 18 Absatz 3 erstellten EU-weiten Übersichten;
 - c) relevante wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten;

- d) Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, soweit vorhanden.
- (2) Bei der Evaluierung achtet die Kommission besonders auf die Leistung der Richtlinie in Bezug auf folgende Aspekte:
- a) risikobasierter Ansatz gemäß Artikel 7;
 - b) Vorschriften für den Zugang zu Wasser gemäß Artikel 16;
 - c) Vorschriften betreffend die Information der Öffentlichkeit gemäß Artikel 17 und Anhang IV.
- (3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens [sechs Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] – und danach wenn angemessen – einen Bericht über die potenzielle Gefährdung der Quellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch durch Mikroplastik, Arzneimittel und gegebenenfalls andere neu auftretende Schadstoffe sowie über die damit verbundenen potenziellen Gesundheitsrisiken.

Artikel 20

Überprüfung und Änderung der Anhänge

- (1) Mindestens alle fünf Jahre überprüft die Kommission die Anhänge I und II unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts sowie der risikobasierten Ansätze der Mitgliedstaaten für die Sicherheit der Wasserversorgung in den nach Artikel 18 erstellten Datensätzen und macht gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge für Änderungen gemäß dem Vertrag.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 21 zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, um diesen bei Bedarf an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Parameterwerts für Bisphenol A in Anhang I Teil B zu erlassen, soweit dies zur Anpassung an den technischen Fortschritt erforderlich ist, wobei sie sich im Wesentlichen auf die laufende Überprüfung durch die EFSA stützt.

Artikel 21
Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 9, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 20 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 9, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 20 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung von 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 9, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 20 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 22
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 23
Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] mit und melden ihr alle diesbezüglichen Änderungen.

Artikel 24
Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 2 sowie den Artikeln 5 bis 23 und den Anhängen I bis V bis zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobenen Richtlinien als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 25
Übergangszeitraum

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch in Bezug auf die folgenden Parameter den Parameterwerten in Anhang I Teil B entspricht: Chlorat, Chlorit, Bisphenol A, Halogenessigsäuren, Microcystin-LR, PFAS insgesamt, Summe der PFAS, Uran; dies geschieht bis [drei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie].
- (2) Während dieses Übergangszeitraums sind die Versorgungsunternehmen nicht verpflichtet, Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 in Bezug auf die in Absatz 1 aufgeführten Parameter zu überwachen.

*Artikel 26
Aufhebung*

- (1) Die Richtlinie 98/83/EG in der Fassung der in Anhang VI Teil A aufgeführten Rechtsakte wird mit Wirkung vom [Tag nach dem Datum in Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1] aufgehoben, jedoch unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der Richtlinien gemäß Anhang VI Teil B in nationales Recht.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

- (2) Abweichungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 98/83/EG zugelassen wurden und zum [Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] noch gelten, bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig. Sie können nur dann gemäß Artikel 15 verlängert werden, wenn die Abweichung noch kein zweites Mal zugelassen wurde. Das Recht, die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 98/83/EG um eine dritte Zulassung einer Abweichung zu ersuchen, gilt weiterhin für Abweichungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie bereits von einem Mitgliedstaat zugelassen wurden.

*Artikel 27
Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 28
Adressaten*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR PARAMETERWERTE ZUR BEWERTUNG DER QUALITÄT VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH

TEIL A

Mikrobiologische Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Intestinale Enterokokken	0	Anzahl/100 ml	Bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältnissen abgefüllt ist, gilt die Einheit „Anzahl/250 ml“.
<i>Escherichia coli</i> (<i>E. coli</i>)	0	Anzahl/100 ml	Bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältnissen abgefüllt ist, gilt die Einheit „Anzahl/250 ml“.

TEIL B

Chemische Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Acrylamid	0,10	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
Antimon	10	µg/l	
Arsen	10	µg/l	
Benzol	1,0	µg/l	
Benzo(a)pyren	0,010	µg/l	
Bisphenol A	2,5	µg/l	
Bor	1,5	mg/l	Ein Parameterwert von 2,4 mg/l gilt, wenn entsalztes Wasser die vorherrschende Wasserquelle des betreffenden Versorgungssystems ist, bzw. in Regionen, in denen die geologischen Bedingungen zu hohen Grundwasserspiegeln führen können.
Bromat	10	µg/l	
Cadmium	5,0	µg/l	
Chlorat	0,25	mg/l	Ein Parameterwert von 0,7 mg/l gilt, wenn zur Desinfektion von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommt, bei dem Chlorat, insbesondere Chlordioxid, entsteht. Die Mitgliedstaaten streben nach Möglichkeit einen niedrigeren Wert an, ohne hierdurch die Desinfektion zu beeinträchtigen.
			Dieser Parameter wird nur bestimmt, wenn diese Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommen.
Chlorit	0,25	mg/l	Ein Parameterwert von 0,7 mg/l gilt,

			wenn zur Desinfektion von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommt, bei dem Chlorit, insbesondere Chlordioxid, entsteht.
			Die Mitgliedstaaten streben nach Möglichkeit einen niedrigeren Wert an, ohne hierdurch die Desinfektion zu beeinträchtigen.
			Dieser Parameter wird nur bestimmt, wenn diese Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommen.
Chrom	25	µg/l	Der Wert ist spätestens zum [15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Chrom 50 µg/l.
Kupfer	2,0	mg/l	
Cyanid	50	µg/l	
1,2-Dichlorethan	3,0	µg/l	
Epichlorhydrin	0,10	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
Fluorid	1,5	mg/l	
Halogenessigsäuren (HAA5)	60	µg/l	Dieser Parameter wird nur bestimmt, wenn zur Desinfektion von Wasser für den menschlichen Gebrauch Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommen, bei denen HAA entstehen. Summe der folgenden fünf repräsentativen Stoffe: Monochlor-, Dichlor- und Trichloressigsäure, Mono-

			und Dibromessigsäure.
Blei	5	µg/l	<p>Der Wert ist spätestens zum [15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Blei 10 µg/l.</p> <p>Nach dem Übergangszeitraum muss der Wert von 5 µg/l zumindest an der Versorgungsstelle der Hausinstallation eingehalten werden.</p> <p>Für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b gilt der Wert von 5 µg/l am Wasserhahn.</p>
Quecksilber	1,0	µg/l	
Microcystin-LR	1,0	µg/l	Dieser Parameter muss nur im Fall potenzieller Blüten im Quellgewässer bestimmt werden (in diesem Fall steigt die Zelldichte der Cyanobakterien bzw. das Blütenbildungspotenzial).
Nickel	20	µg/l	
Nitrat	50	mg/l	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingung $[Nitrat]/50 + [Nitrit]/3 \leq 1$ (die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l für Nitrat (NO_3) und für Nitrit (NO_2)) und der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit am Ausgang der Wasserwerke eingehalten werden.
Nitrit	0,50	mg/l	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingung $[Nitrat]/50 + [Nitrit]/3 \leq 1$ (die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l für Nitrat (NO_3) und für Nitrit (NO_2)) und der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit am

			Ausgang der Wasserwerke eingehalten werden.
Pestizide	0,10	µg/l	<p>„Pestizide“ bedeutet</p> <ul style="list-style-type: none"> – organische Insektizide, – organische Herbizide, – organische Fungizide, – organische Nematizide, – organische Akarizide, – organische Algizide, – organische Rodentizide, – organische Schleimbekämpfungsmittel, – verwandte Produkte <p>(u. a. Wachstumsregulatoren)</p> <p>und die entsprechenden Metaboliten im Sinne von Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009⁵³, die als für Wasser für den menschlichen Gebrauch relevant eingestuft werden.</p> <p>Ein Pestizid-Metabolit wird als für Wasser für den menschlichen Gebrauch relevant eingestuft, wenn Grund zur Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist oder (an sich oder in Form seiner Transformationsprodukte) für den Verbraucher ein gesundheitliches Risiko birgt.</p> <p>Der Parameterwert gilt jeweils für die einzelnen Pestizide.</p> <p>Für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd beträgt der</p>

⁵³ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

			<p>Parameterwert 0,030 µg/l.</p> <p>Die Mitgliedstaaten legen einen Leitwert fest, um die Belastung des Trinkwassers mit nicht relevanten Pestizid-Metaboliten beherrschen zu können.</p> <p>Es müssen nur die Pestizide überwacht werden, deren Vorkommen in einer bestimmten Wasserversorgung wahrscheinlich ist.</p> <p>Die Kommission kann auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten eine Datenbank für Pestizide und deren relevante Metaboliten einrichten, wobei berücksichtigt wird, ob diese in Wasser für den menschlichen Gebrauch vorkommen können.</p>
Pestizide insgesamt	0,50	µg/l	<p>„Pestizide insgesamt“ bezeichnet die Summe aller einzelnen, bei dem Kontrollverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide im Sinne der vorstehenden Zeile.</p>
PFAS insgesamt	0,50	µg/l	<p>„PFAS insgesamt“ bezeichnet die Gesamtheit der Per- und Polyfluoralkylsubstanzen.</p> <p>Dieser Wert gilt erst, sobald technische Leitlinien für die Überwachung dieses Parameters gemäß Artikel 13 Absatz 7 entwickelt wurden. Die Mitgliedstaaten können anschließend entscheiden, entweder einen oder beide der Parameter „PFAS insgesamt“ oder „Summe der PFAS“ zu verwenden.</p>
Summe der PFAS	0,10	µg/l	<p>„Summe der PFAS“ bezeichnet die Summe der in Anhang III Teil B Nummer 3 aufgeführten Per- und Polyfluoralkylsubstanzen, die als für</p>

			Wasser für den menschlichen Gebrauch bedenklich erachtet werden. Dabei handelt es sich um eine Untergruppe von „PFAS insgesamt“ mit einem Perfluoralkylanteil mit drei oder mehr Kohlenstoffatomen (d. h. -C _n F _{2n} -, n ≥ 3) oder einem Perfluoroalkyletheranteil mit zwei oder mehr Kohlenstoffatomen (d. h. -C _n F _{2n} OC _m F _{2m} -, n und m ≥ 1).
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,10	µg/l	Summe der Konzentrationen der folgenden spezifizierten Verbindungen: Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(ghi)perylen und Inden(1,2,3-cd)pyren.
Selen	20	µg/l	Ein Parameterwert von 30 µg/l gilt in Regionen, in denen die geologischen Bedingungen zu hohen Grundwasserspiegeln führen können.
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10	µg/l	Summe der Konzentrationen der spezifizierten Parameter
Trihalomethane insgesamt	100	µg/l	Die Mitgliedstaaten streben nach Möglichkeit einen niedrigeren Wert an, ohne hierdurch die Desinfektion zu beeinträchtigen. Summe der Konzentrationen der folgenden spezifizierten Verbindungen: Chloroform, Bromoform, Dibromchlormethan, Bromdichlormethan.
Uran	30	µg/l	
Vinylchlorid	0,50	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.

TEIL C

Indikatorparameter (neu)

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Aluminium	200	µg/l	
Ammonium	0,50	mg/l	
Chlorid	250	mg/l	Das Wasser sollte nicht korrosiv wirken.
<i>Clostridium perfringens</i> einschließlich Sporen	0	Anzahl/100 ml	Dieser Parameter ist zu messen, wenn dies in der Risikobewertung angegeben ist.
Färbung	für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung		
Leitfähigkeit	2 500	µS cm ⁻¹ bei 20 °C	Das Wasser sollte nicht aggressiv sein.
Wasserstoffionen-Konzentration	≥ 6,5 und ≤ 9,5	pH-Einheiten	Das Wasser sollte nicht aggressiv sein. Für in Flaschen oder anderen Behältnissen abgefülltes Wasser kann der Mindestwert auf 4,5 pH-Einheiten herabgesetzt werden. Für in Flaschen oder anderen Behältnissen abgefülltes Wasser, das von Natur aus kohlen säurehaltig ist oder das mit Kohlensäure versetzt wurde, kann der Mindestwert niedriger sein.
Eisen	200	µg/l	
Mangan	50	µg/l	
Geruch	für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung		

Oxidierbarkeit	5,0	mg/l O ₂	Dieser Parameter muss nicht bestimmt werden, wenn der Parameter TOC analysiert wird.
Sulfat	250	mg/l	Das Wasser sollte nicht korrosiv wirken.
Natrium	200	mg/l	
Geschmack	für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung		
Koloniezahl bei 22 °C	ohne anormale Veränderung		
Coliforme Bakterien	0	Anzahl/100 ml	Bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältnissen abgefüllt ist, gilt die Einheit „Anzahl/250 ml“.
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	ohne anormale Veränderung		Bei Versorgungssystemen mit einer Abgabe von weniger als 10 000 m ³ pro Tag muss dieser Parameter nicht bestimmt werden.
Trübung	für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung		
Das Wasser sollte nicht aggressiv sein oder korrosiv wirken. Das gilt insbesondere für Wasser, das einer Aufbereitung (Entmineralisierung, Enthärtung, Membranbehandlung, Umkehrosiose usw.) unterzogen wird.			
Wenn Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer Aufbereitung stammt, bei der das Wasser stark entmineralisiert oder enthärtet wird, könnten zur Konditionierung des Wassers Calcium- und Magnesiumsalze zugesetzt werden, um etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie die Korrosivität oder Aggressivität des Wassers zu mindern und seinen Geschmack zu verbessern. Bei der Festlegung des Mindestgehalts an Calcium und Magnesium oder des Gesamtfeststoffgehalts von enthärtetem oder entmineralisiertem Wasser könnten die Eigenschaften des diesen Prozessen unterzogenen Wassers berücksichtigt werden.			

TEIL D

Für die Risikobewertung von Hausinstallationen relevante Parameter

<i>Legionellen</i>	< 1 000	KBE/l	Dieser Parameterwert wird für die Zwecke der Artikel 10 und 14 festgelegt. Die in diesen Artikeln vorgesehenen Maßnahmen könnten im Übrigen z. B. im Fall von Infektionen und Ausbrüchen auch unterhalb dieses Parameterwerts in Betracht gezogen werden. In diesen Fällen sollte die Infektionsquelle bestätigt und die ursächliche Spezies ermittelt werden.
Blei	10	µg/l	Dieser Parameterwert wird für die Zwecke der Artikel 10 und 14 festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sich nach Kräften darum bemühen, innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einen niedrigeren Wert von 5 µg/l zu erreichen.

ANHANG II

ÜBERWACHUNG

TEIL A

Allgemeine Ziele und Überwachungsprogramme für Wasser für den menschlichen Gebrauch

1. Mit gemäß Artikel 13 Absatz 2 eingerichteten Überwachungsprogrammen für Wasser für den menschlichen Gebrauch
 - a) wird nachgewiesen, dass die etablierten Maßnahmen zur Überwachung der Risiken für die menschliche Gesundheit entlang der gesamten Wasserversorgungskette vom Entnahmegebiet über die Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung wirksam funktionieren und das Wasser an der Stelle der Einhaltung genussstauglich und rein ist;
 - b) werden Informationen über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch abgegebenen Wassers bereitgestellt, damit der Nachweis erbracht ist, dass die in Artikel 4 genannten Verpflichtungen und die Parameterwerte gemäß Artikel 5 eingehalten werden;
 - c) werden die am besten geeigneten Mittel zur Minderung des Risikos für die menschliche Gesundheit ausgewiesen.
2. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 eingerichtete Überwachungsprogramme enthalten eine oder eine Kombination der folgenden Maßnahmen:
 - a) Entnahme und Analyse einzelner Wasserproben;
 - b) Aufzeichnung der Messungen durch ein kontinuierliches Überwachungsverfahren.

Darüber hinaus können Überwachungsprogramme Folgendes umfassen:

- a) Kontrolle der Aufzeichnungen des Funktions- und Wartungsstatus von Geräten;

- b) Kontrollen des Entnahmegebiets sowie der Wasseraufbereitung, der Wasserspeicherung und der Infrastruktur der Wasserverteilung, unbeschadet der Überwachungsanforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b.
3. Überwachungsprogramme enthalten auch ein Programm zur operativen Überwachung, das einen schnellen Einblick in die betriebliche Leistung gewährt, Probleme mit der Wasserqualität zügig offenbart und schnelle geplante Abhilfemaßnahmen ermöglicht. Solche Programme zur operativen Überwachung sind versorgungsspezifisch, berücksichtigen die Ergebnisse der Identifizierung von Gefahren und gefährlichen Ereignissen sowie der Risikobewertung der Versorgung und sollen die Wirksamkeit aller Kontrollmaßnahmen in den Bereichen Wassergewinnung, -aufbereitung, -verteilung und -speicherung bestätigen.

Zur regelmäßigen Kontrolle der Wirksamkeit der physikalischen Entfernung durch Filtrationsverfahren wird in der Wasserversorgungsanlage im Rahmen der Programme zur operativen Überwachung auch der Parameter „Trübung“ überwacht, für den die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Referenzwerte und Häufigkeiten einzuhalten sind (gilt nicht für Grundwasserquellen, deren Trübung durch Eisen und Mangan verursacht wird):

Betriebsparameter	Referenzwert
Trübung	0,3 NTU bei 95 % der Proben und nicht > 1 NTU

Menge (in m³) des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers	Mindesthäufigkeit
< 1 000	wöchentlich
> 1 000 bis ≤ 10 000	täglich
> 10 000	online

Zur Kontrolle der Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren gegenüber mikrobiologischen Risiken werden im Rahmen des Programms zur operativen Überwachung im Rohwasser auch die folgenden Parameter überwacht:

Betriebsparameter	Referenzwert	Einheit	Anmerkungen
Somatische Coliphagen	50 (bei Rohwasser)	plaquebildende Einheiten (PBE)/100 ml	Dieser Parameter ist zu messen, wenn dies in der Risikobewertung angegeben ist. Wenn die Phagen im Rohwasser in Konzentrationen > 50 PBE/100 ml nachgewiesen werden, sollte die Analyse nach den Schritten des Aufbereitungsvorgangs erfolgen, damit die log-Reduktion durch die vorhandenen Barrieren bestimmt und bewertet werden kann, ob das Risiko überlebender pathogener Viren ausreichend unter Kontrolle ist.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Überwachungsprogramme regelmäßig überprüft und mindestens alle sechs Jahre aktualisiert bzw. bestätigt werden.

Teil B

Parameter und Probenahmehäufigkeiten

1 Liste der Parameter

Gruppe A

Die folgenden Parameter (Gruppe A) werden mit der Überwachungshäufigkeit gemäß Nummer 2 Tabelle 1 überwacht:

- a) Escherichia coli (E. coli), intestinale Enterokokken, coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 °C, Färbung, Trübung, Geschmack, Geruch, pH-Wert, Leitfähigkeit;
- b) sonstige Parameter gemäß Artikel 5 Absatz 3, die in dem Überwachungsprogramm als relevant ausgewiesen sind und erforderlichenfalls durch eine Risikobewertung des Versorgungssystems gemäß Artikel 9 und Anhang II Teil C ermittelt werden.

Unter bestimmten Gegebenheiten werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

- a) Ammonium und Nitrit, wenn Chloraminierung verwendet wird;
- b) Aluminium und Eisen, wenn diese als Chemikalien zur Wasseraufbereitung verwendet werden.

Escherichia coli (E. coli) und intestinale Enterokokken gelten als Schlüsselparameter, in deren Fall eine Verringerung aufgrund einer Risikobewertung der Versorgung gemäß Artikel 9 und Teil C dieses Anhangs nicht möglich ist.

Sie werden stets mit den unter Nummer 2 Tabelle 1 angegebenen Häufigkeiten überwacht.

Gruppe B

Um festzustellen, ob alle Parameterwerte dieser Richtlinie beachtet werden, werden mit Ausnahme der Parameter in Anhang I Teil D alle sonstigen Parameter, die nicht im Rahmen der Gruppe A analysiert werden und gemäß Artikel 5 festgelegt wurden, mindestens mit den unter Nummer 2 Tabelle 1 aufgeführten Häufigkeiten überwacht, sofern auf der Grundlage einer gemäß Artikel 9 und Teil C dieses Anhangs durchgeführten Risikobewertung der Versorgung keine andere Probenahmehäufigkeit festgelegt wurde.

2. Probenahmehäufigkeiten

Tabelle 1. Mindesthäufigkeit der Probenahme und Analyse für die Überwachung der Einhaltung

Menge des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers (siehe Anm. 1 und 2) m ³	Parameter der Gruppe A Anzahl Proben pro Jahr	Parameter der Gruppe B Anzahl Proben pro Jahr
< 10	> 0 (siehe Anm. 4)	> 0 (siehe Anm. 4)
≥ 10	2	1 (siehe Anm. 5)
> 100	4	1
> 1 000	4 für die ersten 1 000 m ³ /Tag + 3 pro zusätzliche 1 000 m ³ /Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge (siehe Anm. 3)	1 für die ersten 1 000 m ³ /Tag + 1 pro zusätzliche 4 500 m ³ /Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge (siehe Anm. 3)
> 10 000		3 für die ersten 10 000 m ³ /Tag + 1 pro zusätzliche 10 000 m ³ /Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge (siehe Anm. 3)
> 100 000		12 für die ersten 100 000 m ³ /Tag + 1 pro zusätzliche 25 000 m ³ /Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge (siehe Anm. 3)

Anm. 1: Ein Versorgungsgebiet ist ein geografisch definiertes Gebiet, in dem das Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer oder mehreren Quellen kommt und die Wasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann.

- Anm. 2:* Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr hinweg berechnet. Anstelle der Wassermenge kann zur Bestimmung der Mindesthäufigkeit die Einwohnerzahl eines Versorgungsgebiets herangezogen und ein täglicher Pro-Kopf-Wasserverbrauch von 200 l angesetzt werden.
- Anm. 3:* Die angegebene Häufigkeit wird wie folgt errechnet: z. B. $4\,300\text{ m}^3/\text{Tag} = 16$ Proben für Parameter der Gruppe A (vier für die ersten $1\,000\text{ m}^3/\text{Tag} + 12$ für die zusätzlichen $3\,300\text{ m}^3/\text{Tag}$).
- Anm. 4:* Wenn keine Ausnahme gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b gewährt wurde, legen die Mitgliedstaaten für Versorgungsunternehmen die Mindesthäufigkeit der Probenahmen für Parameter der Gruppen A und B fest, sofern die Schlüsselparameter mindestens jährlich überwacht werden.
- Anm. 5:* Wenn bei Aufnahme einer neuen Wasserquelle oder Änderungen am Wasserversorgungssystem eine potenzielle Beeinträchtigung der Wasserqualität zu erwarten ist, können die Mitgliedstaaten die Probenahmehäufigkeit verringern, sofern alle gemäß Artikel 5 festgelegten Parameter mindestens alle sechs Jahre überwacht werden.

TEIL C

Risikobewertung des Versorgungssystems

1. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung des Versorgungssystems gemäß Artikel 9 wird die bei der Überwachung berücksichtigte Parameterliste erweitert und werden die Probenahmehäufigkeiten gemäß Teil B erhöht, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a) Die Liste der Parameter oder Häufigkeiten gemäß diesem Anhang reicht nicht aus, um die Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 zu erfüllen;
 - b) für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 5 ist eine weitere Überwachung erforderlich;
 - c) es ist notwendig, die Sicherheit gemäß Teil A Nummer 1 Buchstabe a zu gewährleisten;
 - d) gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a ist eine Erhöhung der Probenahmehäufigkeiten erforderlich.

2. Im Anschluss an eine Risikobewertung des Versorgungssystems kann die bei der Überwachung berücksichtigte Parameterliste verkürzt und können die Probenahmehäufigkeiten in Teil B verringert werden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Ort und Häufigkeit der Probenahmen werden, unter Berücksichtigung von Artikel 6, in Abhängigkeit vom Ursprung des Parameters und den Schwankungen und langfristigen Trends seiner Konzentration bestimmt;
 - b) die Mindesthäufigkeit der Probenahmen zum Nachweis eines Parameters kann verringert werden, wenn die Ergebnisse aus Proben, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren an für das gesamte Versorgungsgebiet repräsentativen Probenahmestellen genommen werden, weniger als 60 % des Parameterwerts betragen;
 - c) ein Parameter kann aus der Liste der zu überwachenden Parameter gestrichen werden, wenn die Ergebnisse aus Proben, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren an für das gesamte Versorgungsgebiet repräsentativen Probenahmestellen genommen werden, weniger als 30 % des Parameterwerts betragen;
 - d) die Entscheidung über die Streichung eines Parameters aus der Liste der zu überwachenden Parameter beruht auf dem Ergebnis der Risikobewertung, in das die Ergebnisse der Überwachung der Ressourcen eingeflossen sind, aus denen das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser gewonnen wird, und das bestätigt, dass im Einklang mit Artikel 1 die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen geschützt ist, die sich aus einer etwaigen Verunreinigung des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers ergeben;
 - e) die Probenahmehäufigkeit für einen Parameter kann verringert oder ein Parameter kann aus der Liste der zu überwachenden Parameter gestrichen werden, wenn die Risikobewertung bestätigt, dass kein Umstand abzusehen ist, der eine Verschlechterung der Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers verursachen würde.

Sind bereits zum [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] Überwachungsergebnisse verfügbar, die belegen, dass die Bedingungen gemäß Nummer 2 Buchstaben b bis e erfüllt sind, können diese Überwachungsergebnisse verwendet werden, um die Überwachung im Anschluss an die Risikobewertung des Versorgungssystems ab diesem Zeitpunkt anzupassen.

Wenn im Anschluss an die Risikobewertung der Versorgung bereits im Einklang – unter anderem – mit Teil C der Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission Anpassungen an der Überwachung vorgenommen wurden, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass deren Gültigkeit bestätigt werden kann, ohne dass für einen weiteren Zeitraum von mindestens drei Jahren an für das gesamte Versorgungssystem repräsentativen Stellen eine Überwachung gemäß Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe c erfolgen muss.

TEIL D

Probenahmeverfahren und Probenahmestellen

1. Die Probenahmestellen werden so bestimmt, dass die Parameterwerte an den in Artikel 6 definierten Stellen der Einhaltung eingehalten werden. Bei einem Verteilungsnetz können die Mitgliedstaaten für bestimmte Parameter alternativ Proben innerhalb des Versorgungsgebiets oder in den Aufbereitungsanlagen entnehmen, wenn daraus nachweislich keine nachteiligen Veränderungen beim gemessenen Wert des betreffenden Parameters resultieren. Die Probenahmen sind nach Möglichkeit zeitlich und örtlich gleichmäßig zu verteilen.
2. Die Probenahme an den Stellen der Einhaltung genügt folgenden Anforderungen:
 - a) Die Proben zur Kontrolle der Einhaltung von bestimmten chemischen Parametern (vor allem Kupfer, Blei und Nickel) werden ohne Vorlauf an der Zapfstelle des Verbrauchers entnommen. Zu einer zufälligen Tageszeit wird eine Probe von einem Liter entnommen (Zufallsstichprobe). Die Mitgliedstaaten können alternativ Verfahren mit vorgegebener Stagnationszeit anwenden, die – wie die durchschnittliche wöchentliche Aufnahmemenge der Verbraucher – ihre nationale Situation besser widerspiegeln, sofern dies auf Ebene des Versorgungsgebiets nicht zu weniger Fällen der Nichteinhaltung führt als die Zufallsstichprobe;

- b) Die Probe zur Kontrolle der Einhaltung von mikrobiologischen Parametern an der Stelle der Einhaltung wird nach EN ISO 19458, Zweck B, entnommen und gehandhabt.
3. Bei Hausinstallationen erfolgt die Probenahme für Legionellen an Risikostellen für eine Ausbreitung von Legionellen und/oder an Stellen, die für eine systemische Exposition gegenüber Legionellen repräsentativ sind. Die Mitgliedstaaten legen Leitlinien für Probenahmeverfahren für Legionellen fest.
4. Die Probenahme im Verteilungsnetz, ausgenommen die Probenahme an der Zapfstelle des Verbrauchers, entspricht der Norm ISO 5667-5. Im Hinblick auf mikrobiologische Parameter werden die Proben im Verteilungsnetz nach EN ISO 19458, Zweck A, entnommen und gehandhabt.

ANHANG III

SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE ANALYSE DER PARAMETER

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Zwecke der Überwachung und zum Nachweis der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie verwendeten Analyseverfahren, mit Ausnahme der kontinuierlichen Trübungsmessung, im Einklang mit der Norm EN ISO/IEC 17025 oder anderen gleichwertigen international anerkannten Normen validiert und dokumentiert werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Laboratorien oder deren Vertragspartner Qualitätsmanagementverfahren anwenden, die mit der Norm EN ISO/IEC 17025 oder anderen gleichwertigen international anerkannten Normen im Einklang stehen.

Um zu bewerten, ob alternative Verfahren den im vorliegenden Anhang festgelegten Verfahren gleichwertig sind, können die Mitgliedstaaten die Norm EN ISO 17994 heranziehen, die als Norm zur Feststellung der Gleichwertigkeit mikrobiologischer Verfahren festgelegt wurde, oder die Norm EN ISO 16140 oder andere ähnliche international anerkannte Protokolle, um die Gleichwertigkeit von Verfahren nachzuweisen, deren Grundsätze (außer Kultivierung) nicht vom Anwendungsbereich der Norm EN ISO 17994 erfasst werden.

Gibt es kein Analyseverfahren, das den Mindestverfahrenskennwerten gemäß Teil B genügt, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Überwachung mithilfe der besten verfügbaren Techniken erfolgt, die keine übermäßigen Kosten verursachen.

TEIL A

Mikrobiologische Parameter, für die Analyseverfahren spezifiziert sind

Methoden für mikrobiologische Parameter:

- a) *Escherichia coli* (E. coli) und coliforme Bakterien (EN ISO 9308-1 oder EN ISO 9308-2)
- b) Intestinale Enterokokken (EN ISO 7899-2)
- c) Koloniezahl oder heterotrophe Keimzahlen bei 22 °C (EN ISO 6222)

- d) *Clostridium perfringens* einschließlich Sporen (EN ISO 14189)
- e) Legionellen (EN ISO 11731 zur Einhaltung des Werts in Anhang I Teil D)
Für die risikobasierte überprüfende Überwachung und zur Ergänzung von Kulturmethoden können auch andere Methoden wie etwa ISO/TS 12869, Schnellkulturmethoden, nicht kulturbasierte Methoden und molekularbasierte Methoden, insbesondere qPCR, verwendet werden.
- f) Somatische Coliphagen
Für die operative Überwachung nach Anhang II Teil A können EN ISO 10705-2 und EN ISO 10705-3 verwendet werden.

TEIL B

Chemische Parameter und Indikatorparameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind

1. *Chemische Parameter und Indikatorparameter*

Für die Parameter in Tabelle 1 ist das verwendete Analyseverfahren mindestens geeignet, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit der in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission⁵⁴ definierten Bestimmungsgrenze von 30 % oder weniger des betreffenden Parameterwerts und der in Tabelle 1 spezifizierten Messunsicherheit zu messen. Das Ergebnis ist mit mindestens derselben Anzahl signifikanter Stellen anzugeben wie bei dem jeweiligen Parameterwert in Anhang I Teile B und C.

Die in Tabelle 1 spezifizierte Messunsicherheit ist nicht als zusätzliche Toleranz für die Parameterwerte gemäß Anhang I zu verwenden.

⁵⁴ Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 36).

Tabelle 1. Mindestverfahrenskennwert „Messunsicherheit“

Parameter	Messunsicherheit (siehe Anm. 1) % des Parameterwerts (ausgenommen pH-Wert)	Anmerkungen
Aluminium	25	
Ammonium	40	
Acrylamid	30	
Antimon	40	
Arsen	30	
Benzo(a)pyren	50	Siehe Anm. 2
Benzol	40	
Bisphenol A	50	
Bor	25	
Bromat	40	
Cadmium	25	
Chlorid	15	
Chlorat	40	
Chlorit	40	
Chrom	30	
Kupfer	25	
Cyanid	30	Siehe Anm. 3
1,2-Dichlorethan	40	
Epichlorhydrin	30	
Fluorid	20	
Halogenessigsäuren (HAA)	50	
pH-Wert Wasserstoffionenkonzentration	0,2	Siehe Anm. 4
Eisen	30	
Blei	30	
Mangan	30	

Quecksilber	30	
Microcystin-LR	30	
Nickel	25	
Nitrat	15	
Nitrit	20	
Oxidierbarkeit	50	Siehe Anm. 5
Pestizide	30	Siehe Anm. 6
PFAS	50	
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	40	Siehe Anm. 7
Selen	40	
Natrium	15	
Sulfat	15	
Tetrachlorethen	40	Siehe Anm. 8
Trichlorethen	40	Siehe Anm. 8
Trihalomethane – insgesamt	40	Siehe Anm. 7
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	30	Siehe Anm. 9
Trübung	30	Siehe Anm. 10
Uran	30	
Vinylchlorid	50	

2. Anmerkungen zu Tabelle 1

Anm. 1: „Messunsicherheit“ ist ein nicht negativer Parameter, der die Streuung derjenigen Werte beschreibt, die der Messgröße auf der Basis der verwendeten Informationen zugeordnet werden. Der Verfahrenskennwert für die Messunsicherheit ($k = 2$) ist der Prozentsatz des Parameterwerts in der Tabelle oder jeder genauere Wert. Die Messunsicherheit wird auf der Ebene des Parameterwerts geschätzt, soweit nicht anders angegeben.

Anm. 2: Kann der Wert der Messunsicherheit nicht erreicht werden, so sollte die beste verfügbare Technik gewählt werden (bis zu 60 %).

Anm. 3: Mit dem Verfahren sollte der Gesamtcyanidgehalt in allen Formen bestimmt werden können.

Anm. 4: Der Messunsicherheitswert wird in pH-Einheiten angegeben.

Anm. 5: Referenzverfahren: EN ISO 8467.

Anm. 6: Die Verfahrenskennwerte für einzelne Pestizide dienen als Hinweis. Messunsicherheitswerte von lediglich 30 % können bei mehreren Pestiziden erzielt werden, höhere Werte bis zu 80 % können für einige Pestizide zugelassen werden.

Anm. 7: Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte Stoffe bei 25 % des Parameterwerts in Anhang I Teil B.

Anm. 8: Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte Stoffe bei 50 % des Parameterwerts in Anhang I Teil B.

Anm. 9: Die Messunsicherheit sollte auf 3 mg/l des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) geschätzt werden. Zur Spezifizierung der Unsicherheit des Testverfahrens ist die Norm CEN 1484 – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC) – zu verwenden.

Anm. 10: Die Messunsicherheit sollte im Einklang mit der Norm EN ISO 7027 oder anderer entsprechender Normverfahren auf 1,0 NTU (nephelometrische Trübungseinheit) geschätzt werden.

3. *Summe der PFAS*

Die folgenden relevanten Stoffe werden auf der Grundlage der im Einklang mit Artikel 13 Absatz 7 der vorliegenden Richtlinie entwickelten technischen Leitlinien analysiert:

- Perfluorbutansäure (PFBA)
- Perfluorpentansäure (PFPeA)
- Perfluorhexansäure (PFHxA)
- Perfluorheptansäure (PFHpA)

- Perfluorooctansäure (PFOA)
- Perfluornonansäure (PFNA)
- Perfluordecansäure (PFDA)
- Perfluorundecansäure (PFUnDA)
- Perfluordodecansäure (PFDoDA)
- Perfluortridecansäure (PFTrDA)
- Perfluorbutansulfonsäure (PFBS)
- Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS)
- Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)
- Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS)
- Perfluorooctansulfonsäure (PFOS)
- Perfluornonansulfonsäure (PFNS)
- Perfluordecansulfonsäure (PFDS)
- Perfluorundecansulfonsäure
- Perfluordodecansulfonsäure
- Perfluortridecansulfonsäure

Diese Stoffe sind zu überwachen, wenn die gemäß Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie durchgeführte Risikobewertung und das entsprechende Risikomanagement des Einzugsgebiets bzw. der Einzugsgebiete ergeben, dass diese Stoffe in einem bestimmten Wasserversorgungsgebiet wahrscheinlich auftreten.

ANHANG IV

INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Informationen gemäß den Nummern 1 bis 8 werden den Verbrauchern auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise online zugänglich gemacht.

Die Verbraucher können auf begründetes Ersuchen hin auch auf anderem Wege Zugang zu diesen Informationen zu erhalten.

1. Angaben zu dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, dem belieferten Gebiet und der Anzahl der mit Wasser versorgten Personen sowie zu den Wassergewinnungsverfahren, einschließlich allgemeiner Informationen über die verwendeten Arten der Wasseraufbereitung und Desinfektion. Die Mitgliedstaaten dürfen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG von dieser Anforderung abweichen;
2. die jüngsten Überwachungsergebnisse für die in Anhang I Teile A, B und C aufgeführten Parameter, einschließlich Häufigkeit zusammen mit dem gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwert. Die Überwachungsergebnisse dürfen nicht älter als ein Jahr sein, es sei denn, gemäß der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Überwachungshäufigkeit ist etwas anderes vorgesehen;
3. Angaben zu den folgenden nicht in Anhang I Teil C aufgeführten Parametern und zugehörigen Werten:
 - a) Härte;
 - b) Mineralien, in Wasser gelöste Anionen/Kationen:
 - Calcium Ca,
 - Magnesium Mg,
 - Kalium K;
4. im Fall einer potenziellen Gefährdung der menschlichen Gesundheit laut den zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen nach einer Überschreitung der gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte Informationen über die potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit sowie die entsprechende Gesundheits- und Verbrauchsempfehlung bzw. ein Hyperlink zu diesen Informationen;

5. einschlägige Informationen über die Risikobewertung der Versorgung;
6. Empfehlungen für die Verbraucher, u. a. zur Verringerung des Wasserverbrauchs, falls dies angezeigt ist, zum verantwortungsbewussten Umgang mit Wasser entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch stehendes Wasser;
7. für Versorgungsunternehmen, die mindestens 10 000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50 000 Personen mit Wasser versorgen, jährliche Informationen über
 - a) die Gesamtleistung des Wassersystems in Bezug auf seine Effizienz und seine Leckagewerte, sobald diese Informationen vorliegen, spätestens jedoch zu dem in Artikel 4 Absatz 3 genannten Zeitpunkt;
 - b) Informationen über die Eigentumsstruktur der Wasserversorgung durch das Versorgungsunternehmen;
 - c) falls die Kosten mittels eines Tarifsystems gedeckt werden, Informationen über die Struktur des Tarifs pro Kubikmeter Wasser, einschließlich der fixen und variablen Kosten sowie der Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen für die Zwecke des Artikels 16, sofern die Versorgungsunternehmen solche Maßnahmen ergriffen haben;
 - d) soweit verfügbar, eine Zusammenfassung und Statistiken über Verbraucherbeschwerden, die bei den Versorgungsunternehmen zu Aspekten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, eingegangen sind;
8. auf begründetes Ersuchen hin erhalten die Verbraucher Zugang zu bis zu zehn Jahre – maximal jedoch bis zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie – zurückreichenden historischen Daten zu den unter den Nummern 2 und 3 genannten Informationen, sofern verfügbar.

ANHANG V (neu)
GRUNDSÄTZE ZUR FESTLEGUNG GEMEINSAMER METHODEN

Materialgruppen

1 Organische Materialien

Organische Materialien bestehen ausschließlich aus den folgenden Stoffen:

- a) den Ausgangsstoffen, die in der von der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b festzulegenden europäischen Positivliste von Stoffen aufgeführt sind, und
- b) Stoffen, bei denen ausgeschlossen werden kann, dass der Stoff und seine Reaktionsprodukte im Wasser für den menschlichen Gebrauch in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftreten, es sei denn, für bestimmte Stoffe ist unter Berücksichtigung ihrer Toxizität ein strengerer Wert angezeigt.

Organische Materialien werden gemäß Tabelle 1 entsprechend den in den einschlägigen europäischen Normen festgelegten Testmethoden oder, in Ermangelung solcher Normen, nach einer international oder national anerkannten Methode getestet und müssen die darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Testergebnisse im Hinblick auf stoffliche Migration in Konzentrationen umgerechnet, die am Wasserhahn zu erwarten sind.

2 Metallische Materialien

Es werden ausschließlich metallische Materialien, die in der von der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b festzulegenden europäischen Positivliste von Zusammensetzungen aufgeführt sind, verwendet. Die in der europäischen Positivliste vorgeschriebenen Beschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung dieser Materialien, ihre Verwendung für bestimmte Produkte und die Verwendung dieser Produkte müssen befolgt werden.

Zusammensetzungen werden gemäß Tabelle 1 entsprechend den in den einschlägigen europäischen Normen festgelegten Testmethoden oder, in Ermangelung solcher Normen, nach einer international oder national anerkannten Methode getestet und müssen die darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen.

3 *Zementartige Materialien*

Zementartige Materialien bestehen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile:

- a) organischen Bestandteilen, die in der von der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b festzulegenden europäischen Positivliste von Bestandteilen aufgeführt sind,
- b) organischen Bestandteilen, bei denen ausgeschlossen werden kann, dass die Stoffe und ihre Reaktionsprodukte im Wasser für den menschlichen Gebrauch in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftreten, oder
- c) anorganischen Bestandteilen.

Zementartige Materialien werden gemäß Tabelle 1 entsprechend den in den einschlägigen europäischen Normen festgelegten Testmethoden oder, in Ermangelung solcher Normen, nach einer international oder national anerkannten Methode getestet und müssen die darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Testergebnisse im Hinblick auf stoffliche Migration in Konzentrationen umgerechnet, die am Wasserhahn zu erwarten sind.

4 *Glasurartige und keramische Materialien*

Glasurartige und keramische Materialien bestehen ausschließlich aus den Arten von Ausgangsstoffen, die in der von der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b festzulegenden europäischen Positivliste von Zusammensetzungen aufgeführt sind, nachdem eine Prüfung der Elemente in der Zusammensetzung dieser Materialien vorgenommen wurde.

Glasurartige und keramische Materialien werden gemäß Tabelle 1 entsprechend den in den einschlägigen europäischen Normen festgelegten Testmethoden oder, in Ermangelung solcher Normen, nach einer international oder national anerkannten Methode getestet und müssen die darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Testergebnisse im Hinblick auf stoffliche Migration in Konzentrationen umgerechnet, die am Wasserhahn zu erwarten sind.

5 *Ausnahmen für die Bewertung von in Nebenbestandteilen und montierten Bauteilen verwendeten Materialien*

Für montierte Produkte werden Nebenbestandteile, Teile und Materialien detailliert beschrieben und die Prüfungen entsprechend verringert. Für diesen Zweck bezieht sich das Bestimmungswort „Neben-“ auf ein Maß an Einfluss auf die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das keine umfassende Prüfung erforderlich macht.

Tabelle 1. Prüfung in Bezug auf Materialarten

Kriterien	Organisch (1)	Metallisch (2)	Zementartig	Glasurartige und keramische Materialien
Europäische Positivlisten				
Europäische Positivlisten von Ausgangsstoffen – organische Materialien	X	N.N.	X	N.N.
Europäische Positivlisten akzeptierter metallischer Zusammensetzungen	N.N.	X	N.N.	N.N.
Europäische Positivlisten von Bestandteilen – zementartige Materialien	N.N.	N.N.	X	N.N.
Europäische Positivliste von Zusammensetzungen – glasurartige und keramische Materialien	N.N.	N.N.	N.N.	X
Organoleptische Prüfungen				
Geruch und Geschmack	X	N.N.	X	N.N.
Farbe und Trübung	X	N.N.	X	N.N.
Allgemeine hygienische Bewertungen				
Herauspülung des gesamten organischen Kohlenstoffs	X	N.N.	X	N.N.
Oberflächenrückstände (Metalle)	N.N.	X	N.N.	N.N.
Migrationsprüfung				
Relevante Parameter der Trinkwasserrichtlinie	X	X	X	X
MTC _{Wasserhahn} von Stoffen auf Positivlisten	X	N.N.	X (3)	N.N.
Unverdächtige Stoffe (GC-MS)	X	N.N.	X (3)	N.N.
CL-Einhaltung	N.N.	X	N.N.	X
Begünstigung der Vermehrung von Mikroorganismen	X	N.N.	X (3)	N.N.

- N.N.: Nicht notwendig
- MTC_{Wasserhahn}: Maximal zulässige Konzentration am Wasserhahn (entweder abgeleitet aus der Stellungnahme der Agentur für die Aufnahme des Stoffes in die Positivliste oder gestützt auf die spezifische Migrationsgrenze gemäß der Verordnung Nr. 10/2011 und auf der Grundlage eines Allokationsfaktors von 10 % und eines Wasserverbrauchs von 2 l)
- GC-MS: Gaschromatographie-Massenspektrometrie (Screening-Verfahren)
- Anm. 1:* Spezifische Ausnahmen sind im Einklang mit Absatz 5 des vorliegenden Anhangs festzulegen.
- Anm. 2:* Metalle werden keiner organoleptischen Prüfung unterzogen, weil allgemein davon ausgegangen wird, dass bei Einhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I voraussichtlich keine organoleptischen Probleme auftreten.
- Anm. 3:* Abhängig von der Anwesenheit organischer Stoffe in der Zusammensetzung.
-